

Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigungsbescheid

900-0461149-0010/AAG-0001

– G 0004/20 –

vom 14. Dezember 2020

für die Firma

Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG

Bertramstraße 9

59557 Lippstadt

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
am Betriebsstandort in 59557 Lippstadt, Bertramstraße 9,
Kreis Soest, Gemarkung Lippstadt,
Flur 43, Flurstücke 170, 187 und 229



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNBERG**

Genehmigungsbescheid

G 0004/20

900-0461149-0010/AAG-0001

vom 14. Dezember 2020

Auf Antrag der

**Firma
Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG
Bertramstraße 9
59557 Lippstadt**

vom 06.01.2020, eingegangen am 22.01.2020 und zuletzt ergänzt am 07.12.2020,

wird dieser **die Genehmigung gemäß §§ 6 und 4 in Verbindung mit § 10 des** Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionsschutzgesetz** - BImSchG)

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Betriebsstandort in 59557 Lippstadt, Bertramstraße 9, Kreis Soest, Gemarkung Lippstadt, Flur 43, Flurstücke 170, 187 und 229,

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt:

I. Genehmigungsumfang, eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

1. Errichtung und Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in der Halle 2 als BE 1, eines Chemikalienlagers für die BE 1 und BE 2 sowie eines Biofilters zur Reinigung der gefassten Abluft aus den BE 1 bis 4
2. Errichtung und Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle in der Halle 2 als BE 2
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Containern in der Halle 2 als BE 3
4. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (statische Entwässerung) von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der Halle 2 als BE 3, wobei die abgetrennten wässrigen Phasen zur Behandlung der BE 1 zugeführt werden
5. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der Halle 2 als BE 4
6. Errichtung und Betrieb einer anaeroben Behandlungsstufe als BE 5 für die in der BE 2 abgetrennten Fette
7. Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 x 150 KW als BE 5
8. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (statische Entwässerung) von Kanalreinigungsrückständen und Straßenkehricht (nicht gefährliche Abfälle) als BE 6
9. Errichtung und Betrieb eines Labors und einer Steuerungswarte als Nebeneinrichtungen
10. Nutzung von bereits auf dem Firmengelände vorhandenen dienlichen Nebeneinrichtungen
11. Beschränkungen für die Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage
12. Beschränkungen für die Jahres-Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung
13. Abfallannahmekatalog der Anlage

14. Annahmegrenzwerte der Betriebseinheit 1 (BE 1)
15. Betriebszeiten und Betriebsbeschränkungen
16. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG

II. Nebenbestimmungen

Bedingung zur Sicherheitsleistung

1. Allgemeines
 - 1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen
 - 1.2 Bereithalten der Genehmigung
 - 1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb
 - 1.4 Anzeige über den Baubeginn
 - 1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage
 - 1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel
 - 1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen
2. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme
3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärmschutz
4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung
 - 4.1 Biofilteranlage
 - 4.2 Blockheizkraftwerke
5. Sonstige Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz
6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht
9. Nebenbestimmungen zur Betriebsführung und zum Abfallrecht
10. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 10.1 Allgemeine Nebenbestimmungen
 - 10.2 Nebenbestimmungen zur BE 3
 - 10.3 Nebenbestimmungen zur BE 4
 - 10.4 Nebenbestimmungen zur BE 5
11. Nebenbestimmungen zu den Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG
 - 11.1 Nebenbestimmungen zu den Annahmeboxen E1-E4
 - 11.2 Nebenbestimmungen zum Chemikalienlager

12. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht
13. Angaben, Nebenbestimmungen und Hinweise zur Indirekteinleitergenehmigung für das Abwasser aus der Abfallbehandlungsanlage
 - 13.1 Zweck der Einleitung
 - 13.2 Dauer der Genehmigung
 - 13.3 Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung
 - 13.4 Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - 13.5 Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung
 - 13.6 Nebenbestimmungen zur Probenahme
 - 13.7 Nebenbestimmungen zu Betrieb und Wartung
 - 13.8 Rechtsnachfolge
 - 13.9 Vorbehalt
 - 13.10 Hinweise
14. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz
15. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) sowie zur Überwachung von Boden und Grundwasser
 - 15.1 Nebenbestimmungen zum AZB
 - 15.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens
 - 15.3 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers
16. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

III. Allgemeine Hinweise

IV. Antragsunterlagen

V. Begründung

1. Anlass des Vorhabens
2. Antragseingang und Antragsgegenstand
3. Einstufung gemäß 4. BImSchV / Art des Genehmigungsverfahrens
4. Zuständigkeiten
5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens
 - 5.1 Scoping-Verfahren gemäß UVPG
 - 5.2 Antragstellung

- 5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung
- 5.4 Behördenbeteiligung
- 5.5 Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen
- 5.6 Einwendungen und Erörterungstermin
- 6. Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes
 - 6.1 Planungsrecht
 - 6.2 Bauordnung und Brandschutz
 - 6.3 Arbeitsschutz
- 7. Umweltschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen
 - 7.1 Lärm
 - 7.2 Luft
 - 7.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG
 - 7.4 Wasserwirtschaft und Genehmigung einer Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG
 - 7.4.1 Grundstücksentwässerung
 - 7.4.2 Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG
 - 7.5 Abfallrecht und Betriebsführung
 - 7.6 Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)
 - 7.7 Störfallrecht
 - 7.8 Sicherheitsleistung
- 8. Zusammenfassung

VI. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

- 1. Allgemeines
- 2. Vorhaben- und Standortbeschreibung, Untersuchungsgebiet
- 3. Beschreibung der durch das Vorhaben möglichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen
 - 3.1 Umweltauswirkungen während der Bauphase, temporäre Auswirkungen
 - 3.2 Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen

- Betriebes
- 3.3 Umweltauswirkungen während des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes
4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Umweltbeeinträchtigungen
5. Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV
- 5.1 Umweltauswirkungen während der Bauphase, temporäre Auswirkungen
- 5.2 Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes
- 5.3 Umweltauswirkungen während des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes
6. Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen

VII. Kostenentscheidung

VIII. Rechtsgrundlagen

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

X. Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Kostenentscheidung

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in der Halle 2 als BE 1

Die Anlage besteht aus folgenden Komponenten:

- 3 Annahmebecken mit einer Kapazität von je 12 m³
(Schrägbecken Dock E1-E3)

- 2 doppelwandige Pumpensümpfe 2 und 3 mit einem Einzelvolumen von jeweils 1 m³
- 1 Annahmesieb (Rotationssieb OKO-RoSi, E1-2000)
- 4 OKO-select Tanks mit einem Füllvolumen von je 29 m³ (Tankfeld G1, Tank G10-G13) für die Behandlung von Ölabscheiderinhalten und nicht emulgier-ten Öl-Wassergemischen
- 2 OKO-select Tanks mit einem Füllvolumen von je 29 m³ (Tankfeld G2, Tank G20-G21), optional 2 zusätzliche Tanks (Tankfeld G2, Tanks G22-G23), für die Behandlung von Emulsionen und Öl-Wassergemischen mit emulgierten Bestandteilen
- 1 Sammel-tank (Tank E0-1060) mit einem Füllvolumen von 39 m³
- 1 OKO aquaclean 4000E (K1)
- 1 Altöltank (Tank T10) mit einem Füllvolumen von 29 m³, optional 1 zusätz-licher Tank (T11)
- 2 Klarwassertanks mit einem Füllvolumen von je 40 m³ (M10, M11) zur Spei-cherung der bei der Abfallbehandlung entstehenden Abwässer vor der Indi-rekteinleitung (werden gemeinsam von den BE 1 und 2 genutzt)
- Chemikalienlager für die benötigten Reaktionsmittel bestehend aus 9 LLDPE-Behältern mit einem Füllvolumen von je 1.000 l und 1 LLDPE-Behälter mit einem Füllvolumen von 300 l inklusive zugelassener Auffang-wannen (wird gemeinsam von den BE 1 und 2 genutzt)
- Abluftbehandlung mittels Biofilter (Volumenstrom insgesamt 3.000 m³/h, Biofilterfläche 17,3 m², Biofiltervolumen 30,3 m³) zur Reinigung der gefass-ten Abluft aus den BE 1 bis 4

2. Errichtung und Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle in der Halle 2 als BE 2

Die Anlage besteht aus folgenden Komponenten:

- 1 Annahmebecken mit einer Kapazität von 10 m³ (Schrägbecken Dock E4)
- 1 doppelwandiger Pumpensumpf 4 mit einem Einzelvolumen von 1 m³
- 1 mobile Auffangwanne aus Edelstahl zur Aufnahme von festen Bestand-teilen aus dem Tankkraftwagen (TKW)
- 1 Behandlungseinheit Fettabscheider (Mazerator, E7-2200)

- 4 OKO-select Tanks mit einem Füllvolumen von je 29 m³ (Tankfeld G3, Tank G30-G33) für die Behandlung von Fettabscheiderinhalten
 - 1 OKO aquaclean 4000E (K2)
 - 1 Weißwassertank (M20) mit einem Füllvolumen von 40 m³
 - 1 Fettspeicher (O20) mit einem Füllvolumen von 40 m³
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Containern in der Halle 2 als BE 3

Die Anlage besteht aus folgenden Komponenten:

- Aufstellfläche für die Container in Halle 2
4. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (statische Entwässerung) von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der Halle 2 als BE 3, wobei die abgetrennten wässrigen Phasen zur Behandlung der BE 1 zu-geführt werden

Die Anlage besteht aus folgenden Komponenten:

- Aufstellfläche für Entwässerungscontainer
 - 1 doppelwandiger Pumpensumpf 1 mit einem Einzelvolumen von 1 m³
5. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der Halle 2 als BE 4

Die Anlage besteht aus folgenden Komponenten:

- 3 Boxen (E5-E7) innerhalb der Halle 2 zur zeitweiligen Lagerung von festen Abfällen in loser Schüttung oder Gebinden
 - 1 doppelwandiger Pumpensumpf 5 mit einem Einzelvolumen von 1 m³
6. Errichtung und Betrieb einer anaeroben Behandlungsstufe als BE 5 für die in der BE 2 abgetrennten Fette

Die Anlage besteht aus folgenden Komponenten:

- Fermenter B01 (nutzbares Volumen 600 m³)

- mit Rückhalteeinrichtung B01a, Durchmesser ca. 16 m
 - Fermenter B02 (nutzbares Volumen 280 m³)
mit Rückhalteeinrichtung B02a, Durchmesser ca. 8,5 m
als 2. Ausbaustufe
 - Pumpenraum/Steuerung (Technik-Stahlcontainer TC01)
 - Biogasmessung CH₄
 - Gasaufbereitung durch Gastrocknung (GTE01) und Aktivkohlefilter (AKF01)
 - Biogasfackel (Not-Fackel BF01)
 - SPS Steuerung
7. Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken (BHKW01 und BHKW02) in Stahlcontainern mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 x 150 KW als BE 5 mit dem BHKW02 als 2. Ausbaustufe
8. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (statische Entwässerung) von Kanalreinigungsrückständen und Straßenkehricht (nicht gefährliche Abfälle) als BE 6
- Die Anlage besteht aus folgenden Komponenten:
- Aufstellfläche für 4 Entwässerungscontainer
 - 2 Schrägbecken mit Filterwand mit einem Volumen von je 25 m³
 - dreiseitige Einhausung mit Überdach
9. Errichtung und Betrieb folgender Nebeneinrichtungen:
- Labor, das gemeinsam von allen Betriebseinheiten genutzt wird und in dem die Eingangs- und Ausgangskontrolle der Abfälle sowie die Prozesskontrolle der Abfallbehandlung durchgeführt wird
 - Steuerungswarte zur Bedienung und Überwachung der Anlage
10. Nutzung folgender bereits auf dem Firmengelände vorhandener dienlicher Nebeneinrichtungen:
- Zuwegung

- Fahrzeugwaage
- Büro/ Verwaltungsgebäude
- Umkleidebereich
- Aufenthaltsraum
- Waschplatz für Fahrzeuge
- Eigenverbrauchstankstelle

11. Beschränkungen für die Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage

maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung				
	Betriebs-einheiten	Kapazitäten je Betriebs-einheit	Summe der Kapazitäten	Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
gefährliche Abfälle	BE 1	280 t/d	280 t/d	8.8.1.1
nicht gefährliche Abfälle	BE 1 und 2			8.8.2.1
gefährliche Abfälle	BE 3	40 t/d	40 t/d	8.11.2.1
nicht gefährliche Abfälle	BE 3	40 t/d	60 t/d	8.11.2.4
	BE 6	20 t/d		
nicht gefährliche Abfälle	BE 5	49 t/d	49 t/d	8.6.2.2
maximale Gesamtlagerkapazitäten				
	Betriebs-einheiten	Kapazitäten je Betriebs-einheit	Summe der Kapazitäten	Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
gefährliche Abfälle	BE 3	200 t	350 t	8.12.1.1
	BE 4	150 t		
nicht gefährliche Abfälle	BE 3	200 t	350 t	8.12.2
	BE 4	150 t		

12. Beschränkungen für die Jahres-Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung

max. Jahres-Durchsatzkapazität der BE 1 und BE 2: 40.000 t/a
 max. Jahres-Durchsatzkapazität der BE 3: 8.000 t/a
 max. Jahres-Durchsatzkapazität der BE 6: 5.000 t/a

13. Abfallannahmekatalog der Anlage mit den Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

Abfall-Schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung hier: Fettabscheiderinhalte
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung hier: Fettabscheiderinhalte
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung hier: Fettabscheiderinhalte
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung hier: Fettabscheiderinhalte
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

Abfall-Schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/ Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a.n.g.
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle hier: Fettabscheiderinhalte aus dem Gastronomiebereich

Abfall-Schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

Hinweis:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

14. Annahmegrenzwerte der Betriebseinheit 1 (BE 1)

Eingangsparameter	Annahmegrenzwert
pH-Wert	> 3 und < 12
Flammpunkt	> 60 ° C
Temperatur	≤ 30 ° C
Ammonium	< 200 mg/l *
Nitrit	< 10 mg/l *
Sulfid	< 10 mg/l *

* Damit wird sichergestellt, dass keine Abfälle angenommen werden, die Ammonium, Nitrit und Sulfid in einer höheren Konzentration enthalten als die Grenzwerte für die Indirekteinleitung nach Anhang 27 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) bezüglich der örtlichen Entwässerungssatzung zum Einleiten in die Kanalisation vorgeben.

15. Betriebszeiten und Betriebsbeschränkungen

Der stationäre Regelbetrieb der Anlage ausgenommen des Fahrzeugverkehrs zur Anlieferung und zum Abtransport, der Be- und Entladetätigkeiten sowie des innerbetrieblichen Transportverkehrs auf dem Anlagengrundstück findet

an Werktagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr

statt.

Der wesentliche Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport, die Be- und Entladetätigkeiten sowie der innerbetriebliche Transportverkehr auf dem Anlagengrundstück erfolgt werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen finden kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport, keine Be- und Entladetätigkeiten sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr auf dem Anlagengrundstück statt.

Ausnahme

Die Firma Lönne Umweltdienste GmbH verfügt über einen 24-h-Notdienst mit Rufbereitschaft. Bei Ölunfällen, Havarien und sonstigen Schadensereignissen kann es zu Fahrbewegungen bzw. Entladevorgängen auch zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen kommen.

Die anaerobe Behandlungsanlage mit den beiden Blockheizkraftwerken (BHKW) und die Abluftbehandlungsanlage werden automatisiert kontinuierlich rund um die Uhr betrieben und damit sind die zugehörigen Geräuschquellen dauerhaft aktiv.

16. Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung:

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) erforderlichen Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW für

den Neubau einer CPB-Anlage zur Behandlung von Abfällen

wird mit eingeschlossen.

Eignungsfeststellung:

Ebenfalls werden die nachfolgend aufgeführten Eignungsfeststellungen gemäß § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) eingeschlossen:

Errichtung und Betrieb der Annahmeboxen E1, E2, E3 und E4 in der Halle 2 in den Betriebseinheiten BE 1 und BE 2 als AwSV-relevante LAU-Anlage

Die Anlage Annahmeboxen E1-E4 besteht im Wesentlichen aus folgenden AwSV-relevanten Einrichtungen:

- 3 als Schrägbecken (Ableitfläche mit 10% Gefälle) ausgeführte Annahmeboxen aus FDE-Beton (gemäß der DAfStb-Richtlinie - Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)) mit einer Kapazität von je ca. 12 m³ für flüssige Stoffe (Abmessung 7,5 m x 4,3 m), Entwässerung in Pumpensumpf 3, (E1-E3, BE1)
- 1 als Schrägbecken (Ableitfläche mit 5% Gefälle, abflusslos) ausgeführte Annahmebox mit einer Kapazität von 10 m³ aus FDE-Beton (gemäß der DAfStb-Richtlinie - Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS)), Entwässerung in Pumpensumpf 4, (E4, BE2)
- 1 mobile Auffangwanne in BE 2 aus Edelstahl zur Aufnahme von festen Bestandteilen aus dem Tankkraftwagen (TKW) (Entleerung in BE 3)
- 2 doppelwandige Pumpensümpfe 3 und 4 aus Edelstahl 1.4301 inkl. Pumpe, bauaufsichtlich zugelassener Leckagesonde und zugelassener Überfüllsicherung
- 2 oberirdische, einwandige Rohrleitungen aus PE (gemäß TRwS 780) zur Entleerung der Tankkraftwagen (TKW) in das Rotationssieb E1-2000 bzw. in den Mazerator E7-2200
- flüssigkeitsdichte Ablaufrinne aus FDE-Beton gemäß der DAfStb-Richtlinie - Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS) an der Stirnseite der Boxen E1-E3

Die Eignungsfeststellung für die Annahmeboxen E1-E4 wird gemäß § 63 WHG unter den unter Nr. II.11.1 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Errichtung und Betrieb des Chemikalienlagers in der Halle 2 als AwSV-relevante LAU-Anlage

Die Anlage Chemikalienlager besteht im Wesentlichen aus folgenden AwSV-relevanten Einrichtungen:

- 9 Dosierbehälter aus LLDPE mit einem Volumen von je 1 m³
- 1 Dosierbehälter aus LLDPE mit einem Volumen von 0,3 m³
- Bauaufsichtlich zugelassene Auffangwannen aus Polyethylen (z. B. Z-40.22-408 oder ähnlich)
- Dosierleitungen aus Polyethylen oder PVC
- Ableitflächen mit Gefälle in Richtung Auffangraum Halle 2

Die Eignungsfeststellung für das Chemikalienlager wird gemäß § 63 WHG unter den unter Nr. II.11.2 aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Indirekteinleitergenehmigung

Weiterhin wird die Genehmigung zur **Einleitung des Abwassers aus der Abfallbehandlung in die öffentliche Kanalisation** gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. mit § 58 Landeswassergesetz (LWG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG) mit erteilt.

Die Genehmigung ist bis zum **13.12.2035** befristet.

Die maximalen Einleitungsmengen werden antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 4 l/s
- 15 m³/h
- 160 m³/d
- 42.000 m³/a

Die Einleitungsstelle für die Betriebseinheiten 1 und 2 in den öffentlichen Kanal der Stadt Lippstadt hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:

- East: (32) 456146
- North: 5722455

Die Einleitungsstelle für die Betriebseinheit 6 in den öffentlichen Kanal der Stadt Lippstadt hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:

- East: (32) 456093
- North: 5722406

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Lippstadt der Stadtentwässerung Lippstadt AöR geleitet.

Diesbezügliche Angaben, Nebenbestimmungen und Hinweise werden unter Nr. II.13 im vorliegenden Genehmigungsbescheid geführt.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht:

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen ein Untersuchungskonzept und am 24.04.2020 der Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um den Ausgangszustandsbericht vom 20.04.2020, Projekt-Nr.: P 219084, der IFUA-Projekt-GmbH, Bielefeld.

II. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

Bedingung zur Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG wird eine Sicherheitsleistung gemäß § 12 BImSchG in Höhe von

65.712,00 €

angeordnet.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. ein Wechsel des Betreibers der Anlage darf erst erfolgen, wenn

- eine geeignete Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, (als zuständige Überwachungsbehörde) hinterlegt wurde und
- die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Verzicht der Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellt fällige Forderungen des Hauptschuldners.

Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen. Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der Anlage bzw. vor einem

Betreiberwechsel bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten. Begünstigter muss das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern, sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, hält einen Mustertext mit einer geeigneten Formulierung für eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft vor. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

1. Allgemeines

1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Anlagengelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage muss innerhalb von zwei Jahren und die nachfolgend genannten optional vorgesehenen Aggregate bzw. die 2. Ausbaustufe innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden.

Betriebseinheit 1:

- 2 OKO-select Tanks mit einem Füllvolumen von je 29 m³ (Tankfeld G2, Tanks G22-G23), für die Behandlung von Emulsionen und Öl-Wassergemischen mit emulgierten Bestandteilen
- 1 Altöltank (Tank T11) mit einem Füllvolumen von 29 m³

Betriebseinheit 5:

- 1 Fermenter (B02) mit Rückhalteeinrichtung (B02a)
- 1 Blockheizkraftwerk (BHKW02) mit einer Feuerungswärmeleistung von 150 kW

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen erlischt diese Genehmigung im Hinblick auf die jeweilige Ausbaustufe.

1.4 Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lippstadt mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW). Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, und Dezernat 55.1, Königstraße 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.6 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.7 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

2. Nebenbestimmungen zur Abfallannahme

- 2.1 In der Anlage dürfen nur die nachfolgend aufgelisteten Abfälle mit den Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) unter Berücksichtigung der genannten Betriebseinheiten (BE) und der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten zeitweilige Lagerung (L) und Behandlung (B) angenommen, zeitweilig gelagert und behandelt werden:

Abfall-Schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten					
		zeitweilige Lagerung (L) / Behandlung (B)					
		BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 6
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	B					
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	B					

Abfall-Schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten					
		zeitweilige Lagerung (L) / Behandlung (B)					
		BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 6
02 02 04	Schlämme aus der betriebsei- genen Abwasserbehandlung	B	B	L, B		B	
02 03 05	Schlämme aus der betriebsei- genen Abwasserbehandlung hier: Fettabscheiderinhalte		B	L, B		B	
02 05 02	Schlämme aus der betriebsei- genen Abwasserbehandlung hier: Fettabscheiderinhalte		B	L, B		B	
02 06 03	Schlämme aus der betriebsei- genen Abwasserbehandlung hier: Fettabscheiderinhalte		B	L, B		B	
02 07 05	Schlämme aus der betriebsei- genen Abwasserbehandlung hier: Fettabscheiderinhalte		B	L, B		B	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	B					
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Be- triebsvorgängen und In- standhaltung	B					
06 05 03	Schlämme aus der betriebsei- genen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	B					
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			L			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die un- ter 08 01 11 fallen			L			
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel o- der andere gefährliche Stoffe enthalten	B					
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die un- ter 08 01 13 fallen	B					
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organi- sche Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	B		L, B			
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	B					

Abfall-Schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten					
		zeitweilige Lagerung (L) / Behandlung (B)					
		BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 6
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe ent- halten	B					
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungs- emulsionen und -lösungen	B					
12 01 10*	synthetische Bearbeitungs- öle	B					
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läpp- schlämme)			L			
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkei- ten	B					
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfent- fettung	B					
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	B					
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnen- schifffahrt	B					
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	B					
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfang- anlagen und Öl-/Wasserab- scheidern	B					
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasser- abscheidern	B					
13 05 03*	Schlämme aus Einlauf- schächten	B		L, B	L		
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabschei- dern	B					
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/ Was- serabscheidern	B					
13 05 08*	Abfallgemische aus Sand- fanganlagen und Öl-/Was- serabscheidern	B					
13 07 01*	Heizöl und Diesel	B					
13 07 03*	andere Brennstoffe (ein- schließlich Gemische)	B					
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	B					
13 08 02*	andere Emulsionen	B					
13 08 99*	Abfälle a.n.g.	B					
15 01 10*	Verpackungen, die Rück- stände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch ge- fährliche Stoffe verunreinigt sind			L			

Abfall-Schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten					
		zeitweilige Lagerung (L) / Behandlung (B)					
		BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 6
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			L	L		
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	B					
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B					
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten				L		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen				L		
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	B		L, B	L		
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	B					
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	B					
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände						B
19 08 02	Sandfangrückstände	B		L, B			B
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten		B	L, B		B	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	B					
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	B					
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	B		L, B			B

Abfall-Schlüssel gem. AVV	Abfallbezeichnung	Betriebseinheiten					
		zeitweilige Lagerung (L) / Behandlung (B)					
		BE 1	BE 2	BE 3	BE 4	BE 5	BE 6
19 08 99	Abfälle a. n. g.	B		L, B			
19 09 02	Schlämme aus der Wasser- klärung	B					
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	B					
19 11 05*	Schlämme aus der betriebs- eigenen Abwasserbehand- lung, die gefährliche Stoffe enthalten	B					
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle <u>hier</u> : Fettabscheiderinhalte aus dem Gastronomiebereich		B	L, B		B	
20 01 25	Speiseöle und -fette		B	L, B		B	
20 03 03	Straßenkehrschutt			L			B
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreini- gung			L			B

Hinweise:

Bei den fettgedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Die Annahme und Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist ausgeschlossen, wenn damit gegen Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG verstoßen wird.

Sonstige landesrechtliche Regelungen, wie z. B. Andienungs- und Überlassungspflichten sind bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen zu beachten.

3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -immissionen, Lärm- schutz

- 3.1 Die von der Genehmigung erfasste Gesamtanlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen) inklusive der durch den innerbetrieblichen Transportverkehr und den Lieferverkehr verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die

Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe – gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Immissionsorte:		Gebiets-einstufung:	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
			tags	nachts
IP 1	Westernkötter Str. 136, Südfassade, 1. OG	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 2	Nordstraße 57, Nordostfassade, 1. OG	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 3	Bökenförder Warte 3, Nordfassade, 1. OG	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 4	Auf dem Kalke 27, Westfassade, 1. OG	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 5	Bertramstraße 6, Südfassade, 1. OG	GI	70 dB(A)	70 dB(A)
IP 6	Bertramstraße 2, Südfassade, 1. OG	GI	70 dB(A)	70 dB(A)
IP 7	Bertramstraße 16, Ostfassade, 1. OG	GI	70 dB(A)	70 dB(A)

Dieses ist beim Standort der Anlage der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG, Bertramstraße 9 in Lippstadt dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort tagsüber um mindestens 10 dB (A) und nachts um mindestens 6 dB (A) unterschreitet.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschimmissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für den Immissionsaufpunkt Westernkötter Straße 136 (IP 1)

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

- 3.2 Das Immissionsschutz-Gutachten der Sachverständigen für Immissionsschutz Uppenkamp und Partner vom 08.04.2019, Nr. I03 0011 19, ist Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schallschutzmaßnahmen etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Insbesondere sind folgende schallmindernde Maßnahmen umzusetzen:

- Zur Vermeidung von Luftschallabstrahlungen im tieffrequenten Bereich über den Abgaskamin der beiden BHKW sind ein Absorptionsschalldämpfer und ein Resonanzschalldämpfer in der Abgasführung einzubauen. Die Schalldämpfer sind auf den Motor und dessen Zündfrequenz abzustimmen.
- Die Kulissenschalldämpfer der Lüftungsöffnungen sind in Abhängigkeit der Leitungsführung so auszulegen, dass tieffrequente Energieanteile gemindert werden.
- Das BHKW-Aggregat ist innerhalb des Aufstellungsraumes schalltechnisch entkoppelt zu errichten.

3.3 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind die Geräuschmissionen an den unter Nebenbestimmung II.3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSy-MeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

3.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, ist eine Durchschrift des Messauftrages zur Geräuschmessung zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

3.5 Über das Ergebnis der Geräuschmessungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in einfacher Ausfertigung in Papierform sowie elektronisch als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung

4.1 Biofilteranlage

4.1.1 Die geruchsbelastete Abluft aus der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage (BE 1 – BE 4) ist durch die Biofilteranlage (Emissionsquelle Q 1) zu führen.

4.1.2 Der Biofilter ist so zu betreiben, dass Rohgasgeruch reingasseitig nicht mehr erkennbar ist. Dies muss auch gegen Ende der Betriebszeit (Standzeit) des Biofiltermaterials noch gewährleistet sein.

4.1.3 Die Geruchsstoffkonzentration in der Abluft des Biofilters darf gemittelt über die gesamte Fläche des Biofilters antragsgemäß 300 GE/m³ nicht überschreiten. Hinsichtlich der Interpretation von Messergebnissen ist die VDI-Richtlinie 3477 – Biologische Abgasreinigung, Biofilter – (Stand November 2004) bzw. dieser Richtlinie eventuell nachfolgende Richtlinien zu beachten.

4.1.4 Die im gereinigten Abgas des Biofilters enthaltenen organischen Stoffe dürfen nach analoger Anwendung von Nr. 5.4.8.11.2 der Technischen Anleitung

zur Reinhaltung der Luft – TA Luft 2002 –, antragsgemäß insgesamt folgende Massenkonzentrationen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten:

10 mg/m³

- 4.1.5 Nach Inbetriebnahme des Biofilters ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekannt gegebenen Messstelle überprüfen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmungen II.4.1.2, II.4.1.3 und II.4.1.4 festgelegten Anforderungen bei dem Biofilter eingehalten werden. Die Überprüfungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, spätestens jedoch 6 Monate nach der Inbetriebnahme durchzuführen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSy-MeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de zu entnehmen. Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die Überprüfungen sind wiederkehrend nach Ablauf von drei Jahren oder nach Austausch von Filtermaterial des Biofilters innerhalb von 6 Monaten erneut durchführen zu lassen.

Der Auftrag für die erste Überprüfung ist vor Inbetriebnahme zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in Durchschrift zu übersenden.

Die mit der Durchführung der Überprüfung beauftragte Stelle hat über die Prüfung einen Bericht zu erstellen und diesen umgehend nach Durchführung der Prüfung in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unmittelbar zu übersenden.

Die Durchführung der Überprüfung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

4.1.6 Der Biofilter ist entsprechend der VDI-Richtlinie 3477 – Biologische Abgasreinigung, Biofilter – (Stand November 2004) bzw. dieser Richtlinie eventuell nachfolgenden Richtlinien zu betreiben.

Hierzu gehört insbesondere die Erstellung einer allgemein verständlichen Betriebsanleitung vor Inbetriebnahme.

Darin sind Anweisungen für die Betriebszustände zu geben:

- Anfahren und Abfahren
- Normalbetrieb
- Winterbetrieb
- Störfälle
- Stillstandzeiten

Die Betriebsanleitung muss auch die schematische Darstellung und die Funktionsbeschreibung des Biofilters mit der Ablufferfassungsanlage, Pflege- und Wartungspläne sowie Kontrollvorschriften beinhalten.

4.1.7 Die nachfolgenden Regelungen sind hinsichtlich der Errichtung, des Betriebes und der Überwachung des Biofilters zu beachten. Ergebnisse der Überwachung des Biofilters sind zu dokumentieren, auszuwerten und im Betriebstagebuch festzuhalten.

Arbeitstäglich ist eine visuelle Kontrolle des Biofilters auf gleichmäßige Durchströmung, ausreichende Oberflächenfeuchte, Rissbildungen, Setzungen und Pflanzenbewuchs durchzuführen. Weiterhin ist arbeitstäglich an dem Biofilter zu überprüfen, ob Rohgasgerüche auf der Reingasseite festzustellen sind. Bei Feststellung von Mängeln sind geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Die Rohluftzuleitungen zu dem Biofilter sind arbeitstäglich zu kontrollieren. Im Pflege- und Wartungsplan ist ein auf den Biofilter bezogener Wert für den Druckverlust festzulegen, ab dem ein Austausch des Filtermaterials vorzunehmen ist.

Die Temperatur im Biofilter ist arbeitstäglich zu ermitteln.

Die relative Feuchte in der Rohluft des Biofilters hat mindestens 95 % zu betragen. Die Einhaltung der ausreichenden Luftfeuchte im Rohgas ist durch eine geeignete Betriebsweise der Befeuchtungseinrichtung sicher zu stellen und regelmäßig durch Messungen zu überprüfen.

Die Befeuchtungseinrichtung ist gemäß der Herstellerangabe zu warten.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der vorgenannten Überprüfungen sicherzustellen ist das Betriebspersonal vom Hersteller des Biofilters bzw. von einer Fachfirma speziell zu unterweisen und zu schulen.

4.1.8 Bei Ausfall der Biofilteranlage darf die chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage (BE 1 – BE 3 in der Halle 2) nur noch leergefahren und nicht weiter betrieben werden. Mit dem Weiterbetrieb darf erst mit Behebung der Störung begonnen werden.

4.1.9 Die nach Angabe des Herstellers erforderlichen Ersatzteile der Biofilteranlage sind vorrätig zu halten.

4.2 Blockheizkraftwerke

4.2.1 Beim Bau und Betrieb der anaeroben Behandlungsstufe (Annahmebehälter, Fermenter, Gärrestspeicher), der zur Biogasanlage gehörenden technischen Anlagenteile (Rohrleitungen, Pumpen, Schieber, Annahme- und Entnahmesstation etc.) und der Sicherheitseinrichtungen (Leckanzeigen, Überfüllsicherungen etc.) sind die Vorgaben des „Anforderungskatalogs Biogasanlagen (MUNLV, Stand 10/2009)“ einzuhalten.

Hinweis:

Alle Biogas führenden Anlagenteile müssen in regelmäßigen Abständen auf unzulässige Gasaustritte (Leckagen) überprüft werden. Ergänzend zu der Überprüfung durch den Betreiber sollen diese Anlagenteile mit bildgebenden Prüfverfahren (z. B. methansensitive Kamera) bei geeigneten Wetterverhältnissen überprüft werden.

Auf das LANUV-Arbeitsblatt 40 „Verminderung von Methanaustritten bei Biogasanlagen – Verbesserung der Gasdichtigkeit und weitere Maßnahmen“)

wird hingewiesen.

4.2.2 Die Abgase bzw. Emissionen der Blockheizkraftwerke (BHKW) sind nach den Vorgaben des Kapitels 5.5 „Ableitung von Abgasen“ der TA Luft über die Schornsteine (Quellen Q 2 und Q 3) mit einer Quellenhöhe von mindestens 10 m über der Flur abzuleiten.

Die Ableitung hat ohne weitere Behinderung (z. B. durch ein Regenschutzdach) mit einer Abgasgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben zu erfolgen.

4.2.3 Die Emissionen im Abgas der Blockheizkraftwerke (BHKW) mit den Emissionsquellen Q 2 und Q 3 dürfen jeweils bei jedem Betriebszustand folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung
Kohlenmonoxid	1,0 g/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,5 g/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,31 g/m ³
Formaldehyd	20 mg/m ³

Hinweise:

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 % und auf Abgas im Normzustand (273,15 °K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.2.4 Die Festlegung der Massenkonzentration für die unter der Nebenbestimmung II.4.2.3 genannten luftverunreinigenden Stoffe erfolgt mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der jeweils festgelegten Konzentration

nicht überschreiten dürfen. (Nr. 2.7 a) TA Luft)

4.2.5 Die Emissionen der unter Nebenbestimmung II.4.2.3 genannten luftverunreinigenden Stoffe sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Anschließend sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren die unter Nebenbestimmung II.4.2.3 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer gemäß § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Für die Durchführung der Emissionsmessungen ist ein geeigneter Messplatz einzurichten. Der Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Im Übrigen sind bei der Einrichtung des Messplatzes die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten. (Nr. 5.3.1 TA Luft)

Hinweis:

Die gemäß § 29b BImSchG in Verbindung mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV) bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

4.2.6 Der Messauftrag für die Messungen nach Inbetriebnahme ist zur Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in Durchschrift zu übersenden.

- 4.2.7 Die Durchführung der Emissionsmessungen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Messtermin anzuzeigen.
- 4.2.8 Die mit der Durchführung der Emissionsmessungen beauftragte Stelle hat über die Messungen einen Bericht zu erstellen und diesen umgehend nach Durchführung der Messungen in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unmittelbar zu übersenden.
- 4.2.9 Die Emissionsmessungen sind als Einzelmessungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchführen zu lassen.
- 4.2.10 Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach der Nebenbestimmung II.4.2.3 sind für jeden Parameter jeweils 3 Einzelmessungen (nach Nr. 5.3.2.2 TA Luft) bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt, wenn nichts Anderes festgelegt ist, eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 4.2.11 Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Emissionsmessungen hat unter Berücksichtigung der Anforderungen in Nr. 5.3.2.4 der TA Luft zu erfolgen.
- Der Messbericht über die Messungen muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht für Emissionsmessungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Bei der Auswertung der Messungen (nach 5.3.2.4 TA Luft) gelten die festgesetzten Emissionsbegrenzungen als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit keine Überschreitung der unter Nebenbestimmung II.4.2.3 festgelegten Emissionsbegrenzung ergibt oder wenn eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen eine Beurteilung nach Nebenbestimmung II.4.2.4 ermöglicht und die Ergebnisse der Messungen zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsbegrenzungen nach Maßgabe der Nebenbestimmung II.4.2.4 unterschreiten.

- 4.2.12 Bei einer Störung an den BHKW, deren Abgasreinigungseinrichtung oder der vorgeschalteten Einrichtung zur Entschwefelung des Rohbiogases (Aktivkohle), die zu einer Überschreitung von Emissionsbegrenzungen führen kann, darf das jeweilige BHKW nicht betrieben werden.
Die Störungen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.
Im Falle einer längerfristigen Störung ist das weitere Vorgehen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, abzustimmen.
- 4.2.13 Die BHKW sowie die Einrichtungen zur Gasaufbereitung sind regelmäßig auf einwandfreien Zustand zu überprüfen und entsprechend eventueller Vorgaben des Herstellers zu warten. Vor Inbetriebnahme der Einrichtungen ist vom Hersteller der Anlage, soweit technisch erforderlich, ein entsprechender Wartungsplan erstellen zu lassen. Wartungsarbeiten an den Einrichtungen dürfen nur durch qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden.
- 4.2.14 Für die BHKW sowie die Einrichtungen zur Gasaufbereitung ist ein Wartungsbuch anzulegen, in dem alle an der Anlage durchgeführten Arbeiten und Überprüfungen unter Angabe von Datum, ausführender Person, Art und Umfang der Arbeiten/Überprüfungen sowie dem Ergebnis der Überprüfungen einzutragen sind. Das Wartungsbuch ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.
- 4.2.15 Die Türen der BHKW-Container sind geschlossen zu halten, d. h. sie dürfen nur kurzzeitig zum Hindurchgehen geöffnet werden.

- 4.2.16 Die Notfackel (Quelle Q 4) darf nur aus sicherheitstechnischen Gründen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes betrieben werden. Die Betriebszeiten der Notfackel sind im Betriebstagebuch mit Begründung der betrieblichen Notwendigkeit zu dokumentieren.

5. Sonstige Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

- 5.1 Um die Geräusch- und Geruchsemissionen möglichst gering zu halten, sind die Tore der Halle 2 geschlossen zu halten. Ausschließlich zur Annahme und Abgabe von Abfällen dürfen die Tore geöffnet werden.
- 5.2 Zur Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen durch Lichtemissionen ist die Beleuchtung der im Freien befindlichen Anlagenteile unter Berücksichtigung der „LANUV-Info 42 – Künstliche Außenbeleuchtung, Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ und des „Leitfadens zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, BfN-Skripten 543 aus 2019“ des Bundesamtes für Naturschutz auszulegen und zu betreiben.
- 5.3 Die Verkehrs- und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und Instand zu halten.
- 5.4 Die Verkehrsflächen sind mittels selbstaufnehmender Kehrmaschine oder sonstiger geeigneter Einrichtungen von Verschmutzungen bei Bedarf zu reinigen. Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen.
Sollte die Reinigung durch z. B. witterungsbedingte Einflüsse wie Schnee/Eis nicht möglich sein, ist dies im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 5.5 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen von angrenzenden anlagenfremden Fahrwegen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagengeländes

vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch Abrollstrecken, Reifenwaschanlagen oder regelmäßiges Säubern der Fahrwege.

5.6 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren. In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten.

5.7 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist – auch außerhalb der regulären Dienstzeit – über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

6. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht

- 6.1 Die Flurstücke 170, 187 und 229, Flur 43, Gemarkung Lippstadt, sind zu vereinigen (§ 4 BauO NRW).
- 6.2 Spätestens zum Baubeginn ist der Stadt Lippstadt ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss (§ 68 Abs. 1 BauO NRW). Der Nachweis kann auch in digitaler Form (PDF-A) an carsten.leder@stadt-lippstadt.de eingereicht werden.
- 6.3 Mit der Anzeige zur Fertigstellung ist der Stadt Lippstadt eine Bescheinigung des staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend des geprüften Standsicherheitsnachweises errichtet wurde (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).
- 6.4 Eine Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus ist mit dem Bauordnungsamt der Stadt Lippstadt durchzuführen.
- 6.5 Das Bauordnungsamt und die Brandschutzdienststelle der Stadt Lippstadt sowie die Stadtentwässerung Lippstadt AöR sind an der Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung der Anlage zu beteiligen.

Hinweise:

1. Einfriedungen sind heckenartig mit standortheimischen Laubgehölzen und als Stabgitter- oder Drahtflechtzäune (ohne Sichtschutz) zulässig. Kombinationen sind möglich. Abweichungen bezüglich der Einfriedungen können insbesondere aus Gründen der Betriebssicherheit zugelassen werden. Die verkehrlichen Belange der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden (Bebauungsplan Nr. 308, D. 1.).

2. Auf die Ausführungen im Bebauungsplan Nr. 308 „Bertramstraße“, E. 3, zu „vermuteten Bodendenkmälern“ und die durchzuführende Vorgehensweise, wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, wird hingewiesen.
3. Der Antragssteller ist verpflichtet, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall ist unverzüglich die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.
4. Auf Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag bei der Errichtung von Gebäuden mit verglasten Fensterflächen wird hingewiesen. Informationen zum Thema Vogelschlag sind unter www.vogelsicherheit-an-glas.de zu finden.

7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

- 7.1 Das Brandschutzkonzept der WF Wienecke Frisse Ingenieurgesellschaft mbH, Anröchte, in der 2. Fortschreibung vom 20.08.2020, Nr.: 7109-2020, ist verbindlicher Bestandteil der eingeschlossenen Baugenehmigung. Die darin beschriebenen Rahmenbedingungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage einzuhalten.
- 7.2 Die Fenster des Gebäudes „Verwaltung“, die als Rettungsfenster gemäß § 37 Abs. 5 BauO NRW ausgewiesen sind, müssen für jedermann zu jederzeit erreichbar sein. Daher sind die Räume („Büro“ und „Besprechung“) im 1. und 2. Obergeschoss so herzurichten, dass diese nicht verschlossen werden können.
- 7.3 Im beschriebenen Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) zur Brandmeldeanlage (Brandschutzkonzept, Punkte 5.1 und 5.14) sind zwei komplette Schlüssel-

sätze (Generalschlüssel) zu hinterlegen. Weiter sind die Technischen Anschlussbedingungen für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen im Kreis Soest an die Empfangszentrale der Kreisleitstelle Soest zu beachten und einzuhalten.

- 7.4 Im unter Punkt 5.15 des Brandschutzkonzeptes erforderlichen Feuerwehrplan nach DIN 14095 sind insbesondere mögliche Ex-Zonen grafisch darzustellen. Weiter sind die Absperrschieber für den Rückstaukanal zur Löschwasserrückhaltung hervorzuheben.
- 7.5 Die Notausgänge und Wege zu den Notausgängen für die neugeplante Halle 2 sind mit netzunabhängig hinterleuchteten Notausgangspiktogrammen gemäß ASR A1.3 sowie DIN EN ISO 7010 zu versehen.
- 7.6 Die Tore, welche als Zuluftöffnungen für den Rauch- und Wärmeabzug dienen, müssen für den Handbetrieb im Innenbereich eine Kette aufweisen, um diese bei Stromausfall manuell öffnen zu können.
Sie sind für die Feuerwehr von außen zu kennzeichnen.
- 7.7 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist die Brandschutzordnung um den Teil C (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben) zu ergänzen. Bei der Erstellung der Brandschutzordnung ist die DIN 14096 – Brandschutzordnung, Teil 1-3 zu beachten.
- 7.8 Der örtlichen Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich mit der Örtlichkeit und den brandschutztechnischen Anlagen vertraut zu machen.

8. Nebenbestimmungen zum Störfallrecht

- 8.1 Die genehmigten Stoffmengen gelten mit der Maßgabe, dass keine Abfälle oder Gefahrstoffe angenommen und gehandhabt werden, welche gemäß TRGS 201 als akut toxisch, Kategorie 1, einzustufen sind.

- 8.2 Für die anaerobe Behandlungsstufe (BE 5) sind die Anforderungen der TRAS 120 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ einzuhalten. Insbesondere:
- a. Entsprechend der TRAS 120 Kap. 2.6.4 Nr. (5) sind die Anlagen vor Inbetriebnahme durch eine bekanntgegebene Sachverständige oder einen bekanntgegebenen Sachverständigen im Sinne von § 29a BImSchG hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Genehmigung, sonstiger immissionsschutzrechtlicher Anforderungen sowie des einschlägigen Regelwerks sicherheitstechnisch zu prüfen.
 - b. Die BE 5 ist mit einem inneren und äußeren Blitzschutz auszustatten. Dabei muss der Abstand der Fangstangen zum Foliendach entsprechend DIN EN 62305-3 größer als 50 cm sein.
 - c. Es ist vor Inbetriebnahme ein Notstromkonzept zu erstellen. Dabei ist ein stationäres Notstromaggregat zu wählen. Sicherheitsrelevante Funktionen sind durch eine unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) abzusichern.
- 8.3 Die vorliegenden R&I-Fließbilder sind im Sinne der VDE 2180 bzw. gemäß DIN 10628-1 und DIN 62424 zu überarbeiten.
- 8.4 Die in der systematischen Gefahrenanalyse (HAZOP) ermittelten Szenarien sind einer Risikobewertung zu unterziehen (z. B. mit SIL-Risikograph im Sinne VDE/VDI 2180)
- a. Die im Rahmen der Gefahrenanalyse ermittelten Gegenmaßnahmen sind entsprechend der erforderlichen Risikoreduzierung auszuwählen.
 - b. Bei der Verwendung von Prozessleittechnik ist darauf zu achten, dass die gesamte Sicherheitsfunktion (Sensor, Steuerung (Logik) und Aktor einschließlich der erforderlichen Anwendersoftware) dem ermittelten SIL entsprechen muss. Die VDE/VDI 2180 ist entsprechend zu berücksichtigen.

- 8.5 Im gesamten Betriebsbereich ist das im Ereignisfall anfallende kontaminierte Löschwasser gemäß den Anforderungen des § 5 Abs. 1 der 12. BImSchV (2017) i. V. m. § 20 der AwSV und TRwS 779 durch den Betreiber sicher und gemäß dem Stand der Sicherheitstechnik (§ 3 Abs. 4 der 12. BImSchV (2017)) zurückzuhalten.
- a. Das in den Antragsunterlagen dargestellte Konzept zur Löschwasserrückhaltung ist umzusetzen.
 - b. Alle innenliegenden Rohrleitungen, z. B. Regenfallrohre und sonstige Öffnungen zur Kanalisation sind bis zur Höhe der erforderlichen Stauenebene der Löschwasserrückhaltung durch feuerbeständige (F90 i. S. d. DIN 4102) Aufkantungen oder Schutzrohre aus medienbeständigen, nicht brennbaren Baustoffen (Baustoffklasse A i. S. d. DIN 4102) zu schützen, damit das Löschwasser im Brandfall nicht durch die Leitungen oder Öffnungen unkontrolliert abfließen kann. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn auch die Kanalisation als Rückstauvolumen genutzt werden soll und im Brandfall ein automatischer Verschluss gewährleistet ist.
- 8.6 Der Sicherheitsbericht und das Konzept zur Verhinderung von Störfällen sind entsprechend den folgenden Anmerkungen zu überarbeiten und gemäß § 9 Abs. 4 der 12. BImSchV eine Woche vor Inbetriebnahme digital und in Papierform (eine Ausfertigung) vorzulegen:
- a. Der Sicherheitsbericht muss eigenständig, d. h. ohne Bezugnahme auf die Antragsunterlagen, lesbar sein.
 - b. Die Hallen 1 und 3 sind im Sicherheitsbericht zumindest kurz zu beschreiben und zu erläutern, warum diese keine sicherheitsrelevanten Betriebsteile darstellen.
 - c. Die vorliegende systematische Gefahrenanalyse (HAZOP) gilt ausdrücklich nur für den Bauabschnitt 1. Sie ist daher im Falle einer späteren Erweiterung (Bauabschnitt 2) zu aktualisieren.

- d. Alle Anlagenteile, die aufgrund des Stoffinhalts sicherheitsrelevant sind (z. B. Lagerräume, Behälter und Rohrleitungen) oder die wegen ihrer besonderen Funktion sicherheitsrelevant sind (insbesondere Anlagen- und Ausrüstungsteile zur Gewährleistung des sicheren Betriebes, wie Schutz- und Warneinrichtungen, Auffangwannen, Löschwasserrückhalteeinrichtungen, Lecküberwachungsgeräte, Füllstandsbegrenzer, Warnanlagen, Brandschutztore, Brandmeldeanlagen, Blitzschutzanlagen, Gaswarnanlagen, Löschanlagen usw.), sind gemäß KAS 1 zu ermitteln und besonders zu erfassen.
- e. Die auf Seite 23 des „Teilsicherheitsberichtes“ getroffene Aussage zur Vermeidung unzulässiger Betriebszustände ist unklar. Insbesondere zu der „erhöhten Verfügbarkeit“ elektronischer Systeme mit Schutzfunktion fehlen belastbare Angaben. Diese sind zu konkretisieren.
- f. Die Umgebungsbedingte Gefahr „Starkregen“ wird unter Abschnitt 3.3.3 des „Teilsicherheitsberichtes“ zwar genannt, aber nicht thematisch abgehandelt. Dies ist im Sicherheitsbericht zu ergänzen.
- g. Bei der Beschreibung der Umgebung des Betriebsbereichs sind die nächstgelegenen Schutzobjekte (z. B. Möbelhaus) zu nennen.
- h. Es ist darzulegen, wie die Annahme von akut toxischen Abfällen der Kategorie 1 sicher ausgeschlossen wird.
- i. Im Konzept zur Verhinderung von Störfällen sind folgende Angaben zu ergänzen:
- Nennung des Störfallbeauftragten
 - Erweiterung der in der Anlage beigefügten Eigenerklärung der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG um den Bezug zur Anlagensicherheit
 - Überarbeitung des Organigramms und Anpassung/Ergänzung an die tatsächlichen Gegebenheiten (Beauftragte allgemein, Werksleitung, SMS- bzw. besser IMS-Beauftragter)

- j. Klarstellung, dass der Betriebsbereich nicht nur den „Stand der Technik“ bzw. der „besten verfügbaren Technik“, sondern entsprechend der Störfall-Verordnung den „Stand der Sicherheitstechnik“ einhält.

Hinweis:

Der Sicherheitsbericht ist gemäß § 11 Abs. 5 der 12. BImSchV auf Anfrage der Öffentlichkeit unverzüglich zugänglich zu machen. Dies bedeutet, dass es sich bei dem Sicherheitsbericht um ein öffentliches Dokument handelt. Sofern der erstellte Sicherheitsbericht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder personenbezogene Daten enthält, kann der Betreiber von der zuständigen Behörde verlangen diese Teile des Sicherheitsberichtes nicht offenlegen zu müssen. Dafür ist ein öffentliches Sonderexemplar zu erstellen, in welchem besagte Teile ausgespart bzw. durch allgemeinere Aussagen ersetzt werden. Dies ist jedoch mit der zuständigen Behörde im Vorfeld abzustimmen.

- 8.7 Die in den folgenden Dokumenten (alle Bestandteil der Genehmigungsunterlagen) genannten Maßnahmen sind umzusetzen:
 - a. AwSV-Gutachten vom 07.01.2020 mit 1. Ergänzung vom 17.09.2020
 - b. Brandschutzkonzept vom 08.08.2019
 - c. HAZOP-Dokument zur CP-Anlage vom 10.05.2019
 - d. HAZOP-Dokument zur Biogasanlage vom 13.05.2019
 - e. Explosionsschutzkonzept vom 22.05.2019

- 8.8 Das anlagenbezogene Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Hinweise:

Gemäß §§ 8a und 11 der 12. BImSchV ist die Information der Öffentlichkeit einen Monat vor Inbetriebnahme durchzuführen.

Gemäß § 10 der 12. BImSchV ist der interne Alarm und Gefahrenabwehrplan bis einen Monat vor Inbetriebnahme zu erstellen.

9. Nebenbestimmungen zur Betriebsführung und zum Abfallrecht

9.1 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

9.1.1 Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analyseergebnisse, etc.).

9.1.2 Anlagenbezogene Aufzeichnungen

- Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)

- 9.2 Für die geänderte Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

- 9.3 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, das die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

- 9.4 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

- 9.5 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52 und 55, namentlich mit dienstlicher Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

9.6 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat u. a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z. B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

9.7 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

Hinweise zum Abfallrecht:

1. Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der AVV zu beachten.

2. § 49 KrWG i. V. mit § 24 NachwV sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.
3. Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.
4. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).
5. Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 25 Abs. 1 NachwV).
6. Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.
7. Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u. a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.

10. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

10.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 10.1.1 Die Auffangräume der Anlagen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 10.1.2 Die technischen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Überfüllsicherungen) sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.

- 10.1.3 Die Dichtheit der Anlagen ist regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln sind diese umgehend zu beheben.
- 10.1.4 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrerschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen, Armaturen etc. vorzusehen.
- 10.1.5 Alle Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffe beaufschlagt sind, sind mit Angabe des Medium und der entsprechenden Durchflussrichtung zu kennzeichnen.
- 10.1.6 Der Zustand der Auffangwanne und der Ableitflächen in Halle 2 sind jährlich per Sichtkontrolle zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z. B. Risse, defekte Fugen) sind von einem Fachbetrieb sowie mit geeigneten Materialien unverzüglich zu beheben. Die Durchführung der Kontrollen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 10.1.7 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für Bau und Betrieb der AwSV-Anlagen, welche im Gutachten vom 07.01.2020, Gutachten Nr. 1611-060-2, sowie in der 1. Ergänzung vom 17.09.2020, Gutachten Nr. 1611-060-3, des AwSV-Sachverständigen Dipl.-Ing. Ingo Materna aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 10.1.8 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes in der 2. Fortschreibung vom 20.08.2020 für die „Nutzungsänderung Halle 2 und Neubau anaerobe Behandlungsstufe“ (Projekt-Nr.: 7109-2020) der WF-Ingenieurgesellschaft sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 10.1.9 Innerhalb der Hallen verlaufende Regenfallrohre sind im unteren Meter feuerbeständig aus nicht brennbaren Baustoffen (F-90 A) im Sinne der DIN 4102 Teil 1 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen) auszuführen.

- 10.1.10 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtheit der Anlagen (u. a. Risse in Auffangräumen, Flankenablösungen von Fugen) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln sind diese umgehend zu beheben.
Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 10.1.11 Die Entladevorgänge dürfen nur unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 10.1.12 Unterhalb von Pumpen, die gemäß TRwS 780 als nicht dauerhaft dicht eingestuft sind, sind ausreichend bemessene Tropfwannen zur Aufnahme von Tropfverlusten anzubringen.
- 10.1.13 Die Herstellung der Auffangwanne I und der Ableitflächen in Halle 2 darf nur durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV erfolgen. Die hergestellte Betongüte ist vom ausführenden Bauunternehmen sowie einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle gemäß DIN 1045-3 zu überprüfen und zu bestätigen. Der von der anerkannten Überwachungsstelle angefertigte Überwachungsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, auf Verlangen vorzulegen.
- 10.1.14 Bei der Herstellung der Auffangwanne I und der Ableitflächen sind insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe DWA-A 779 und 786 zu beachten und einzuhalten.
- 10.1.15 Bei der Herstellung der Auffangwanne I und der Ableitflächen dürfen nur Fugenabdichtungssysteme gemäß den Zulassungsgrundsätzen oder Prüfprogrammen des DIBt „Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen“ (Fugendichtstoffe, Fugenbänder, aufgeklebte Fugenbänder) verwendet werden. Bei der Verwendung von Fugendichtstoffsystemen sind bei der Anlage fünf Jahre nach Einbau jährliche Kontrollen durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV auf Schäden vorzunehmen.

- 10.1.16 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis die festgestellten Mängel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 10.1.17 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 10.1.18 Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß den Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 10.1.19 Einwandige Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 sind, sofern sie nicht innerhalb eines Auffangraumes verlaufen, entsprechend der TRwS 780-1 bzw. TRwS 780-2 auszuführen.
- 10.1.20 Unterirdische Rohrleitungen sind nur zulässig, wenn sie in Schutzrohren verlegt, als Saugleitungen ausgebildet oder einen gleichwertigen technischen Aufbau besitzen. Bestehende unterirdische Rohrleitungen müssen den Anforderungen der TRwS 789 entsprechen.
- 10.1.21 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, durch Inaugenscheinahme jederzeit möglich ist. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV-Sachverständigen einzubauen.
- 10.1.22 Die Verrohrung und die Installation der sicherheitstechnischen Einrichtungen darf nur durch Fachbetriebe mit Zulassung gemäß § 62 AwSV erfolgen.

10.1.23 Die unterirdischen Pumpensümpfe I-V sind doppelwandig mit bauartzugelassener Leckageerkennung und bauartzugelassener Überfüllsicherung auszuführen.

10.2 Nebenbestimmungen zur BE 3

10.2.1 In einer Betriebsanweisung ist zu regeln, dass die Befüllung der Entwässerungscontainer nur durch entsprechend eingewiesenes Betriebspersonal erfolgen darf. Dabei ist der Füllstand der Container während des Befüllvorgangs dauerhaft visuell zu überwachen.

10.2.2 Der Entwässerungscontainer, der von der BE 5 befüllt wird, ist mit einer zugelassenen Überfüllsicherung auszurüsten.

10.3 Nebenbestimmungen zur BE 4

10.3.1 Die Lagerung der allgemein wassergefährdenden Stoffe darf nur auf den dafür vorgesehen Flächen E5-E7 in Halle 2 auf befestigter Fläche und geschützt vor Witterungseinflüssen erfolgen.

10.4 Nebenbestimmungen zur BE 5

10.4.1 In dem Lagerraum für wasser- und bodengefährdende Stoffe (z. B. Schmierölstation) dürfen keine Bodenabläufe eingebaut werden.

10.4.2 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Befüll- und Entleervorgänge der einzelnen Anlagen (z. B. Ölwechsel der Gasmotoren, Betankung und Entleerung der Ölbehälter) ständig durch geeignetes Personal überwacht wird. Dabei hat er sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtung zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind einzuhalten. Es ist dabei außerdem sicher zu stellen, dass evtl. austretende Flüssigkeiten vollständig sicher aufgefangen werden.

- 10.4.3 Beim Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen müssen die Beschäftigten über mögliche Gewässergefährdungen sowie über Gegenmaßnahmen vor Beginn ihrer Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich unterwiesen werden. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- 10.4.4 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 10.4.5 Um bei einem Schadensfall austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sicher zurückzuhalten, sind die neuen BHKW oberhalb einer dichten Auffangwanne aufzustellen. Die Auffangwanne muss das maximal vorhandene Volumen an wassergefährdender Flüssigkeit fassen können.
- 10.4.6 Die Auffangwannen der neuen BHKW sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 10.4.7 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen der Frisch- und Altölbehälter aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 10.4.8 Die Frisch- und Altölbehälter sind mit einer bauartzugelassenen Leckage-sonde und einem Füllstandsmesser auszurüsten.
- 10.4.9 Die Befüll- und Umfüllvorgänge im Rahmen der Wartung
- der neuen BHKW
 - der Frisch- und Altöllagertanks

haben unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal und auf einer befestigten Fläche zu erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.

- 10.4.10 Im Aufstellungsbereich der neuen BHKW ist stets eine ausreichende Menge an Ölbindemittel bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 10.4.11 Verbindende Rohrleitungen zwischen Frisch-/Altöltanks und BHKW müssen den Anforderungen der TRwS 780 entsprechen. Alternativ können die Rohrleitungen errichtet und betrieben werden, wenn sie ohne lösbare Verbindungen oder mit lösbaren Flanschverbindungen, bei denen die Dichtungen nicht aus ihrem Sitz gedrückt werden können, ausgestattet sind.
- 10.4.12 Unter den beiden Bodenplatten der neu zu erstellenden Fermenter B01 und B02 ist eine zugelassene, flüssigkeitsdichte Kunststoffdichtungsbahn (Stärke mind. 1,5 mm) zu verlegen (Leckerkennungsfolie). Die Enden der Folie haben die Bodenplatte so weit zu überlappen, dass sie seitlich hochgeklappt und von außen an die jeweilige Behälterwand geführt werden kann. Die Folie ist an einen Kontrollschacht anzuschließen. Unterhalb der ersten Leckererkennung ist eine zweite baugleiche Folie zur Überwachung der ersten Barriere zu installieren und an einen zweiten Kontrollschacht anzuschließen. Der zweite Kontrollschacht ist mit einer zugelassenen Leckagesonde auszurüsten, die bei einem Ansprechen einen optischen und akustischen Alarm auslöst. Ein Eindringen von Grundwasser und versickertem Niederschlagswasser in die Drainage ist zu unterbinden. Die Leckerkennungsdrainage darf keine Verbindung in ein Gewässer oder in das Grundwasser haben.
- 10.4.13 Das für die Leckerkennungsdrainage erforderliche Gefälle von mindestens 1 % ist auf einem Feinplanum einzubauen.
- 10.4.14 Zwischen den beiden Leckagefolien ist ein gelöchertes Rohr zu verlegen, durch welches mit Hilfe einer Kamera in regelmäßigen Abständen visuelle Prüfungen an exemplarischen Stellen vorgenommen werden können.
- 10.4.15 Die Fermenter sind durch eine Wasserstandsprüfung nach DIN 11622 auf Dichtheit kontrollieren zu lassen.

Das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist dem Sachverständigen gemäß § 52 AwSV unverzüglich zur Bewertung vorzulegen.

- 10.4.16 Fugen und Fertigteilstöße sind in geeigneter und dauerhafter Weise abzudichten. Als Fugenabdichtung dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, für die durch einen Verwendbarkeitsnachweis nachgewiesen ist, dass die für den Verwendungszweck maßgebenden Anforderungen erfüllt sind. Dabei sind die bauaufsichtlichen Regelungen für den Verwendbarkeitsnachweis gemäß Bauregelliste A, Teil 1 und 2 bzw. MVV TB zu berücksichtigen. Neben den Maßen und Einbaubedingungen sind auch die Materialeigenschaften festzulegen und durch Werkszeugnisse nach DIN EN 10204 zu belegen.
- 10.4.17 Die Fermenter sind mit Überfüllsicherungen auszurüsten. Des Weiteren ist eine Füllstandkontrolle der Behälter zu gewährleisten.
- 10.4.18 Behälter die über fest installierte Pumpen befüllt werden, sind mit einer Überfüllsicherung auszustatten, die beim Überschreiten des zulässigen Volumens nicht nur einen Alarm auslöst, sondern auch die Förderpumpen ausschaltet. Dieses muss unter allen Betriebsbedingungen (Manuell-/Automatikbetrieb) gewährleistet sein.
- 10.4.19 Alle Rohrleitungen sind vor der Erstbefüllung der Fermenter durch einen einschlägig erfahrenen Fachbetrieb mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu überprüfen. Das Prüfergebnis ist dem Sachverständigen gemäß § 52 AwSV unverzüglich zur Bewertung vorzulegen.
- 10.4.20 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern sind dauerhaft dicht, beständig und flexibel auszuführen.
- 10.4.21 Alle mit Substrat gefüllten Leitungen, die zu einem unbeabsichtigten Auslaufen der Fermenter führen können, müssen mit doppelten Sicherheitseinrichtungen (Schieber, Verschlussklappen, Ventile) versehen sein. Die Sicherheitseinrichtungen sind gegen Betätigung durch Unbefugte zu sichern.

- 10.4.22 Absperrschieber und Pumpen sind leicht zugänglich und überwachbar auszuführen. Oberirdisch angeordnete Absperrschieber sind über einer befestigten Fläche und nicht einsehbar installierte Schieber (z. B. unterirdisch) in einem Kontrollschacht anzuordnen.
- 10.4.23 Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen ist im Fahr- und Rangierbereich ein Anfahrschutz in ausreichendem Abstand von Behältern, oberirdischen Rohrleitungen und Armaturen vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).
- 10.4.24 Für den Anlagenbetrieb ist ein Betriebstagebuch zu führen. Im Betriebstagebuch sind die Eigenkontrollen (z. B. Kontrollschächte etc.), die besonderen Vorkommnisse einschließlich der Betriebsstörungen und die eingeleiteten Maßnahmen zu protokollieren und bei der wiederkehrenden Prüfung dem Sachverständigen gemäß § 52 AwSV und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen.
- 10.4.25 Eine Havarie in der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, AwSV-Gruppe, unverzüglich mitzuteilen.
- 10.4.26 Behälterböden aus Stahlbeton sind fugenlos herzustellen. Die DIN 1045 Teil 1 Abschnitt 11.2 ist im Hinblick auf eine Rissbreitenbeschränkung einzuhalten.
- 10.4.27 Sämtliche Kontrollschächte und -rohre der anaeroben Behandlungsstufe sind wöchentlich auf Flüssigkeitsansammlungen zu überprüfen. Das Ergebnis ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Dies ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen. Sollte eine Flüssigkeit in den Kontrolleinrichtungen festgestellt werden, ist eine Probe auf seine Beschaffenheit zu überprüfen. Stellt sich heraus, dass die Probe mit dem Behälterinhalt übereinstimmt, ist unverzüglich die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, in Kenntnis zu setzen. Beim Auffinden von Regenwasser in der Drainage ist die Leckerkennungseinrichtung zu reparieren.
Das Regenwasser ist abzupumpen.

10.4.28 Im Ringraum zwischen Behältern und Umwallung angesammelte Flüssigkeit ist vor Einleitung in den Kanal organoleptisch zu untersuchen. Mit Gärsubstraten und mit anderen hochorganisch belasteten Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist vollständig aufzufangen und ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu verwerten.

Bei der Einleitung in den Abwasserkanal sind die Einleitwerte der örtlichen Entwässerungssatzung einzuhalten.

Hinweise aus Sicht der AwSV:

1. Die Prüfpflichten (insbesondere Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen) gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.
3. Die Dichtheit der AwSV-Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind durch den Betreiber regelmäßig zu kontrollieren.
4. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
 - zu den eingesetzten Stoffen,
 - zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
 - zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
 - zur Löschwasserrückhaltung und
 - zur Standsicherheit.

Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Darüber hinaus hat der Betreiber zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung ist dem Personal zugänglich zu machen.

5. Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der zuvor genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich AwSV, unverzüglich anzuzeigen.
7. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
8. Die Vorgaben der „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe“, enthalten in den DWA-Merkblättern A-779 bis A-791, sind – soweit zutreffend – zu beachten und einzuhalten.
9. Auf die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung von Dichtflächen z. B. nach der DAfStb-Richtlinie - Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen (BUmwS) (unabhängig von der Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV) wird hingewiesen.

11. Nebenbestimmungen zu den Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG

11.1 Nebenbestimmungen zu den Annahmeboxen E1-E4

- 11.1.1 Die Entladevorgänge dürfen nur unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 11.1.2 Die Anlagen sind entsprechend der geprüften Antragsunterlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- 11.1.3 Die Ableitflächen der Annahmeboxen E1-E4 sind durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV herzustellen. Die Bauausführung hat unter Berücksichtigung und Einhaltung der DWA-A 786 (laufende Nr. 6) und gemäß der DAfStb-Richtlinie - Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS) zu erfolgen.
Die hergestellte Betongüte ist vom ausführenden Bauunternehmen sowie einer hierfür anerkannten Überwachungsstelle gemäß DIN 1045-3 zu überprüfen und zu bestätigen. Der von der anerkannten Überwachungsstelle angefertigte Überwachungsbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, auf Verlangen vorzulegen.
- 11.1.4 Bei der Herstellung der Ableitflächen sind insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe DWA-A 779 und 786 zu beachten und einzuhalten.
- 11.1.5 Mechanische oder chemische Beschädigungen der Ableitflächen/Rinne sind unverzüglich und fachgerecht zu beheben.
- 11.1.6 Bei der Herstellung der Ableitflächen dürfen nur Fugenbleche gemäß der DAfStb-Richtlinie - Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(BUMwS) verwendet werden. Die Fugenausbildung und –abdichtung sind nach Teil 1 der DAfStb-Richtlinie durchzuführen. Alternativ können Fugenabdichtungssysteme gemäß den Zulassungsgrundsätzen oder Prüfprogramme des DIBt „Fugenabdichtungssysteme in LAU-Anlagen“ (Fugendichtstoffe, Fugenbänder, aufgeklebte Fugenbänder) verwendet werden. Bei der Verwendung von Fugendichtstoffsystemen sind bei der Anlage beginnend fünf Jahre nach Einbau jährliche Kontrollen durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV auf Schäden vorzunehmen.

- 11.1.7 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für Bau und Betrieb der Annahmeboxen, welche im Gutachten zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG „LAU-Anlagen BE 1 und BE 2“ vom 07.01.2020 und in der 1. Ergänzung vom 17.09.2020 des AwSV-Sachverständigen Dipl.-Ing. Ingo Materna aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 11.1.8 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis die festgestellten Mängel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 11.1.9 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen des Brandschutzkonzeptes in der 2. Fortschreibung vom 20.08.2020 für die „Nutzungsänderung Halle 2 und Neubau anaerobe Behandlungsstufe“ (Projekt-Nr.: 7109-2020) der WF-Ingenieurgesellschaft mbH sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 11.1.10 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 11.1.11 Die in den Annahmeboxen E1-E4 anfallenden Feststoffe dürfen erst nach vollständiger Entwässerung entnommen werden. Tropfverluste während des Transportes sind unbedingt zu vermeiden.

- 11.1.12 Die anliefernden Fahrzeuge sind bei der Entladung auf die entsprechenden Ableitflächen der Annahmeboxen E1-E4 zu positionieren. Zur Einhaltung des Wirkungsbereichs von 2,5 m um den Annahmeschlauch muss der Entladeschlauch 2,5 m vor dem höchsten Punkt der Ableitflächen (Einfahrt der Boxen) enden.
- 11.1.13 Die technischen Sicherheitseinrichtungen sind gemäß der Zulassungen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.
- 11.1.14 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat, auf Dichtheit der Anlagen (u. a. Risse in Auffangräumen, Flankenablösungen von Fugen) und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu überprüfen. Festgestellte Mängel (z. B. Risse, defekte Fugen) sind unverzüglich und soweit gemäß § 45 Abs. 1 AwSV erforderlich durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV zu beheben. Die Prüfungen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 11.1.15 Rohrleitungen, die mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt sind, sind beständig gegen die eingesetzten Medien sowie gegen Innen- und Außenkorrosion auszuführen und so zu sichern, dass sie durch innerbetrieblichen Transportverkehr nicht beschädigt werden können. Einwandige Rohrleitungen zur Beförderung von Stoffen der WGK 2 und 3 sind, sofern sie nicht innerhalb eines Auffangraumes verlaufen, entsprechend der TRwS 780-1 bzw. TRwS 780-2 auszuführen.
- 11.1.16 Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle, insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen, durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich ist. Ggf. sind entsprechende Leckerkennungssysteme in Abstimmung mit dem AwSV-Sachverständigen einzubauen.

- 11.1.17 Die Verrohrung und die Installation der sicherheitstechnischen Einrichtungen darf nur durch Fachbetriebe mit Zulassung gemäß § 62 AwSV erfolgen.
- 11.1.18 Die unterirdischen Pumpensümpfe III und IV sind doppelwandig mit bauartzugelassener Leckageerkennung und bauartzugelassener Überfüllsicherung auszuführen.
- 11.1.19 Die Überfüllsicherung/Füllstandsanzeige des Tank E0-1060 ist so einzustellen, dass zu jeder Zeit die bei der Entladung der TKW im Schadensfall anfallenden Flüssigkeiten sicher aufgenommen werden können.

Hinweise:

1. Die Prüfpflichten gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten:

Prüfung vor Inbetriebnahme:

Annahmeboxen E1-E4 inkl. doppelwandigem Pumpensumpf, Ablaufrinne, Rohrleitungen, Pumpen etc.

Wiederkehrende Prüfung:

Annahmeboxen E1-E4 inkl. doppelwandigem Pumpensumpf, Ablaufrinne, Rohrleitungen, Pumpen etc.

Bei Stilllegung:

Annahmeboxen E1-E4 inkl. doppelwandigem Pumpensumpf, Ablaufrinne, Rohrleitungen, Pumpen etc.

Auf die Nachprüfung der Anlage nach einjähriger Betriebszeit gemäß Fußnote 3 der Anlage 5 AwSV wird hingewiesen.

Hinweis: Die Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 AwSV darf nicht von demselben Sachverständigen durchgeführt werden, der das Gutachten im Rahmen der Eignungsfeststellung gemäß § 41 (2) AwSV erstellt hat.

2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen gemäß § 43 Abs. 3 AwSV vorzulegen.
3. Gemäß § 44 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber zu jeder AwSV-Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal gemäß § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein.
4. Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 3 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich AwSV, gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV unverzüglich anzuzeigen.

6. Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
8. Auf die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung von Dichtflächen z. B. gemäß der DAfStb-Richtlinie - Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmWS) (unabhängig von der Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV) wird hingewiesen.

11.2 Nebenbestimmungen zum Chemikalienlager

- 11.2.1 Die Befüll- und Entleerungsvorgänge der Dosierbehälter dürfen nur unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonal erfolgen. Entstandene Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 11.2.2 Mechanische oder chemische Beschädigungen der Ableitflächen/Rinne sind unverzüglich und durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV zu beheben.
- 11.2.3 Die Vorgaben sowie Hinweise und Auflagen für die Errichtung und den Betrieb des Chemikalienlagers, welche im Gutachten zur Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG „LAU-Anlagen BE 1 und BE 2“ vom 17.09.2020 des AwSV-Sachverständigen Dipl.-Ing. Ingo Materna aufgeführt sind, sind zu beachten und einzuhalten.
- 11.2.4 Werden bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV erhebliche Mängel festgestellt, dürfen diese Anlagen nicht betrieben werden, bis die festgestellten Mängel behoben und in einer Nachprüfung die Mängelfreiheit belegt wurde.
- 11.2.5 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel in dem o. g. Anlagenbereich aufzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- 11.2.6 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen von einzelnen Anlagenteilen (z. B. Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, CE-Kennzeichen etc.) aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenteile zu beachten und einzuhalten.
- 11.2.7 Die Auffangräume/-wannen der Anlage sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 11.2.8 Dosierbehälter sind regelmäßig von unterwiesenem Personal auf Leckagen und Beschädigungen zu kontrollieren. Beschädigte, verformte oder undichte Dosierbehälter dürfen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht mehr eingesetzt werden.
- 11.2.9 Außerhalb der Produktionshallen dürfen nur gereinigte und restentleerte Gebinde abgestellt werden. Die Ausläufe der Gebinde müssen mit Fass-Stopfen verschlossen sein.

Hinweise:

1. Die Prüfpflichten gemäß § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten:

Prüfung vor Inbetriebnahme:

Chemikalienlager

Wiederkehrende Prüfung:

Chemikalienlager

Bei Stilllegung:

Chemikalienlager

Hinweis: Die Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 AwSV darf nicht von demselben Sachverständigen durchgeführt werden, der das Gutachten im Rahmen der Eignungsfeststellung gemäß § 41 (2) AwSV erstellt hat.

2. Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Behörde gemäß § 43 Abs. 3 AwSV auf Verlangen vorzulegen.
3. Gemäß § 44 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber zu jeder AwSV-Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal gemäß § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein.
4. Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 3 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
5. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Fachbereich AwSV, gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV unverzüglich anzuzeigen.

6. Auf die Fachbetriebspflicht gemäß § 45 AwSV wird hingewiesen. Die entsprechenden Nachweise sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

7. Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
8. Auf die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung von Dichtflächen z. B. nach der DAfStb-Richtlinie - Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUmwS) (unabhängig von der Gefährdungsstufe gemäß § 39 AwSV) wird hingewiesen.
9. Bei der Herstellung der Ableitflächen sind insbesondere die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe DWA-A 779 und 786 zu beachten und einzuhalten.

12. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 12.1 Die Abwasseranlagen sind jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu halten. Dazu gehört insbesondere, dass Hofflächen, Fahrwege, Hallendächer, Einläufe, Entwässerungsrinnen, Schmutzfänger, Schlammeimer, Schächte, Kanalleitungen und der Schlammfang regelmäßig gereinigt werden. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 12.2 Die Regeneinläufe, Kanaldeckel und Entwässerungsrinnen sind ständig frei zu halten.
- 12.3 Löschwasser oder verunreinigte Niederschlagswässer, die im Brand- oder Havariefall entstehen, sind zurückzuhalten und dürfen nicht eingeleitet werden.
- 12.4 Das schwach belastete Niederschlagswasser der Hallen 2.1 und 2.2 ist an die südlich angrenzenden Versickerungsanlagen anzuschließen.

Hinweis:

1. Für die Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recycling-Baustoffe, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteter Bodenmaterialien der Einbauklasse 1 oder 2 der LAGA als Trag- oder Gründungsschicht, ist vom Bauherrn bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) zu beantragen.

Mit dem Einbau darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.

13. Angaben, Nebenbestimmungen und Hinweise zur Indirekteinleitergenehmigung für das Abwasser aus der Abfallbehandlungsanlage

13.1 Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Entsorgung von behandeltem Abwasser des Anhangs 27 der AbwV: Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung

13.2 Dauer der Genehmigung

Die Genehmigung ist befristet bis zum **13.12.2035**

13.3 Betriebsbezogene Angaben zur Einleitung

13.3.1 Lage des Betriebes

59557 Lippstadt, Bertramstr. 9, Gemarkung Lippstadt, Flur43,
Flurstücke: 170, 187, 229

13.3.2 Abwasseranfallstellen

- CP-Anlage BE 1 und BE 2
- Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle BE 6

13.3.3 Lage der Einleitungsstelle

Die Einleitungsstelle für die BE 1 und BE 2 in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Lippstadt hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:

- East Zone 32: 456146
- North: 5722455

Die Einleitungsstelle für die BE 6 in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Lippstadt hat die ETRS89/UTM-Koordinaten:

- East Zone 32: 456093
- North: 5722406

Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Lippstadt der Stadtentwässerung Lippstadt AöR geleitet.

13.4 Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers

13.4.1 Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang 27, Herkunftsbereich: Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlagen) sowie Altölaufarbeitung

13.4.2 BVT

Weitere Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers ergeben sich aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung (im Folgenden: BVT-Schlussfolgerungen „Abfallbehandlung“), da gemäß § 57 Abs. 3 WHG nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung bei der Festlegung von Anforderungen unverzüglich zu gewährleisten ist, dass für Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG Einleitungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unter normalen Betriebsbedingungen nicht überschreiten.

13.4.3 Maximale Einleitungswassermenge

Die maximale Einleitungswassermenge aus den Betriebseinheiten 1, 2 und 6 wird antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 4 l/s
- 15 m³/d
- 160 m³/d
- 42.000 m³/a

13.4.4 Überwachungswerte

13.4.4.1 Für die behandelten flüssigen Abfälle aus der chemisch - physikalischen Behandlungsanlage werden die in den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides aufgeführten Überwachungswerte festgelegt. Die Messungen und Auswertungen erfolgen nach den dort genannten oder gleichwertigen Analyse- und Messverfahren. Zugrunde gelegt wird der Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV) und die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“. Die Werte gelten unabhängig von der Ortssatzung der Stadt Lippstadt und sind an der Probenahmestelle einzuhalten.

13.4.4.2 Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überwachungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

13.4.5 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

13.4.5.1 Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.

13.4.5.2 Die biologische Abbaubarkeit des Abwassers aus der physikalisch-chemischen Behandlungsanlage ist regelmäßig sowie unmittelbar bei wesentlichen Änderungen der Abwasserzusammensetzung nachzuweisen.

Gemäß Anhang 27 AbwV, Teil D, Absatz 2 AbwV muss mindestens eine der beiden nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstests mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage die folgenden Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern $GE_i = 2$,

Giftigkeit gegenüber Daphnien $GD = 4$ und

Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien $GL = 4$.

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder Konstanthaltung des pH-Wertes ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des GE_i -Wertes nicht durch Ammoniak (NH_3) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

- Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zu § 4 AbwV in der jeweils gültigen Fassung erreicht.

Der Nachweis über die Erfüllung einer der beiden Voraussetzungen ist unaufgefordert bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle zwei Jahre zu führen. Die Ergebnisse sind der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 54, und der Stadtentwässerung Lippstadt AöR als Betreiberin der kommunalen Kläranlage unaufgefordert digital vorzulegen.

13.5 Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung

- 13.5.1 Das einzuleitende Abwasser ist von der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG an den Probenahmestellen auf eigene Kosten von einer geeigneten Stelle auf die aus der Anlage 1 und 2 dieses Bescheides genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG beauftragten Stelle ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 54, unverzüglich mitzuteilen.
- 13.5.2 Die Probenahmestellen an den Betriebseinheiten 1, 2 und 6 sind in Absprache mit der Bezirksregierung Arnberg festzulegen.
- 13.5.3 Das einzuleitende Abwasser der Betriebseinheiten 1 und 2 ist vor jeder Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf folgende Parameter zu untersuchen und die Ergebnisse der Stadtentwässerung Lippstadt AöR zuzuleiten. Die Grenzwerte der Anlage 1 sind einzuhalten.
- pH-Wert
 - Nitrit
 - Chrom (VI)
 - Zink
 - Kupfer
- 13.5.4 Die Untersuchungen nach der Nebenbestimmung II.13.5.3 können gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW von der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG selbst durchgeführt werden.
- 13.5.5 Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behält sich die Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 54 vor, die Zahl der von der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.

- 13.5.6 Die Proben zur Selbstüberwachung (siehe Anlage 1 und 2) sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb auch zu diesen Zeiten. Mit den Untersuchungen ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unaufgefordert und umgehend vorzulegen.
- 13.5.7 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann von der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG bei der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.
- 13.5.8 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse und Ergebnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.
- 13.6 Nebenbestimmungen zur Probenahme
- 13.6.1 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Die Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG hat dazu innerhalb einer angemessenen Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

13.7 Nebenbestimmungen zu Betrieb und Wartung

- 13.7.1 Bei Über- und Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes im Ablauf (gemäß Ortssatzung) oder bei einer Betriebsstörung muss ein Alarm (optisch und akustisch) gegeben und automatisch der Ablauf unterbrochen werden. Unzureichend behandeltes Abwasser muss einer erneuten Behandlung zugeführt werden.
- 13.7.2 Für die Überwachung der Erfüllung der Nebenbestimmungen sowie als Ansprechpartner für die Behörden sind der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG sowie ein Stellvertreter zu nennen. Jeder Wechsel der Personen ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 13.7.3 Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, hat die Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.
- 13.7.4 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist die Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die Obere Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation bzw. in das Gewässer gelangten Schadstoffe sowie bereits ergriffene Gegenmaßnahmen anzugeben.
- Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der re-

gulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenbereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

13.7.5 Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.

13.8 Rechtsnachfolge

Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.

13.9 Vorbehalt

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs gemäß § 58 Abs. 3 und 4 WHG.

13.10 Hinweise

13.10.1 Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.

13.10.2 Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.

13.10.3 Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.

13.10.4 Sofern eine Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der Oberen Wasserbehörde,

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

13.10.5 Die Entwässerungssatzung der Stadt Lippstadt gilt unabhängig von diesem Bescheid und ist bei der Einleitung in die städtische Kanalisation zu beachten. Insbesondere weise ich auf die in Anlage 1 zur Entwässerungssatzung festgelegten Einleitgrenzwerte hin.

13.10.6 Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist der Oberen Wasserbehörde, Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, dies unverzüglich mitzuteilen.

14. Nebenbestimmungen zum Bodenschutz

14.1 Werden im Zuge der Eingriffe in den Untergrund/Erdarbeiten organoleptisch wahrnehmbare Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen z. B. in Form von Gerüchen oder optischen Auffälligkeiten (Verfärbungen) festgestellt, so ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz, sofort darüber zu informieren. Die Arbeiten sind einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen. Die Arbeiten dürfen erst nach Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg fortgesetzt werden.

14.2 Tritt ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz, zu informieren.

Hinweis zum Bodenschutz

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und Untergrund bekannt werden, sind unverzüglich der Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 52 – Bodenschutz, mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzustimmen. (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW)

15. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) sowie zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers

15.1 Nebenbestimmungen zum AZB

15.1.1 Der AZB ist bei wesentlichen Änderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG bzgl. der Beschaffenheit oder des Betriebes der ursprünglich geplanten Anlage anzupassen. Dies ist der Fall, wenn z. B.

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines gefährlichen Stoffes erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- Stoffe an anderen Stellen eingesetzt werden.

15.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens

15.2.1 Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz, ein Sachstandsbericht mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Betriebs- und Verkehrsflächen sowie der Hallenböden
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten bezüglich der Bodenüberwachung sind Aussagen zu den klassischen Betreiberpflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen bzw. Kanalbefahrungen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen bzw. Kamerabefahrungen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

15.3 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

15.3.1 Die Grundwassermessstellen (GWM) GWM 1, GWM 2 (Anstrom) sowie GWM 5 und GWM 6 (Abstrom) müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich sein und funktionsfähig erhalten werden.

15.3.2 Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen GWM 1 und GWM 2 (Anstrom) sowie GWM 5 und GWM 6 (Abstrom) alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage neben den Vor-Ort-Parametern auf die folgenden Stoffe zu untersuchen:

- Gesamtstickstoff, gebunden (TNb)
- Ammonium und Ammonium-Stickstoff
- Nitrat und Nitrat-Stickstoff
- Nitrit und Nitrit-Stickstoff
- Chlorid
- Nichtionische Tenside (BIAS)
- Organischer Stickstoff (DON, berechnet)
- Kohlenwasserstoffe C10-C22
- Kohlenwasserstoffe C10-C40

Die Parameter sind methodisch analog zum Ausgangszustandsbericht zu analysieren. Abweichungen von den verwendeten Analyseverfahren sind mit dem Dezernat 52 – Bodenschutz abzustimmen.

15.3.3 Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen bezogen auf Normalhöhennull (NHN) zu ermitteln. Abweichungen vom im AZB vorgelegten Grundwassergleichenplan sind zu erläutern.

15.3.4 Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz, als obere Bodenschutzbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

- 15.3.5 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 – Bodenschutz, und in Abhängigkeit von den Analysenergebnissen sind die Untersuchungen mit einem kürzeren Beprobungsturnus und/oder mit einem größeren Untersuchungsumfang durchzuführen.

16. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 16.1 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) und § 6 (Explosionsschutzdokument) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Das zu erstellende Explosionsschutzdokument muss insbesondere folgende Aussagen enthalten:

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- welche Bereiche entsprechend Anhang 3 der BetrSichV in Ex-Zonen eingeteilt wurden,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen und
- für welche Bereiche (Ex-Zonen) die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 der BetrSichV gelten.

Das Explosionsschutzdokument ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen.

Das Explosionsschutzdokument ist auf dem letzten Stand zu halten und zu überarbeiten, wenn Veränderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsmittel, des Betriebes oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

- 16.2 Die vom Genehmigungsumfang erfasste Betriebseinheit 5 ist durch eine befähigte Person gemäß TRBS 1203 hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion auf ihren ordnungsgemäßen Zustand bezüglich des Explosionsschutzes gemäß § 15 Betriebs-sicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. mit Anhang 2, Abschnitt 3, Punkt 4 (BetrSichV) zu prüfen.

Die vorgenannten Prüfungen müssen entsprechend den Maßgaben der TRBS 1201 Teil 1 - Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen für die in Rede stehende Gesamtanlage durchgeführt werden. Dieses ist in der Prüfbescheinigung dokumentieren zu lassen.

Ein Abdruck der Prüfbescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Wesentliche Grundlage für die Prüfungen ist das Explosionsschutzkonzept bzw. das Explosionsschutzdokument gemäß § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), welches der Arbeitgeber im Rahmen seiner Pflichten gemäß § 6 GefStoffV und § 3 BetrSichV (Gefährdungsbeurteilung) zu erstellen hat. Die befähigte Person hat sich im Rahmen ihrer Prüftätigkeit davon zu überzeugen, ob die Angaben im Explosionsschutzkonzept bzw. im Explosionsschutzdokument vollständig und sachlich richtig sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich aufzuzeichnen (§ 17 BetrSichV).

Vorhandene Mängel sind in der Prüfbescheinigung aufzulisten.

Des Weiteren sind von der befähigten Person Fristen vorgeschlagen zu lassen, bis zu denen die gegebenenfalls vorhandenen Mängel zu beseitigen sind. Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind hier besonders kenntlich zu machen.

Mängel, die im Rahmen der vorgenannten Prüfung festgestellt wurden und durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, sind vor Inbetriebnahme der Anlage zu beheben (§ 5 Abs. 1 und 2, § 12 und §14 BetrSichV).

- 16.3 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.
- 16.4 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

- 16.5 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

Die Forderung ist erfüllt, wenn Brüstungen vorhanden sind oder Geländer, deren Handlauf mindestens 1 m hoch ist (bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m), deren Fußleiste mindestens 0,05 m hoch ist und wenn durch eine Knieleiste, durch Auskleiden mit Maschendraht, mit Streckmetall oder auf andere geeignete Weise ein Hindurchfallen von Arbeitnehmern zwischen Handlauf und Fußleiste verhindert wird (ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen).

- 16.6 Die vom Genehmigungsumfang erfassten Verkehrswege müssen mindestens nach den für diese Verkehrswege maßgeblichen Bestimmungen nach Nr. 4.4 der ASR A1.8 „Verkehrswege“ angelegt werden.

Die Verkehrswege müssen darüber hinaus als solche erkennbar sein und von den übrigen mit ihnen in einer Ebene liegenden Flächen sichtbar abgegrenzt werden (z. B. durch Farbe, Bodenbeläge, Bodennägel, Markierungsleuchten, Leitplanken, Geländer, Lagergut).

Dies gilt auch für Gehwege, wenn sie vom Fahrverkehr getrennt werden sollen.

- 16.7 Bevor Arbeitsmittel, bei deren Benutzung Dieselmotoremissionen frei werden, in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen verwendet werden, ist zu prüfen, ob die anfallenden Arbeiten nicht auch mit Maschinen erledigt werden können, die über eine emissionsfreie oder emissionsärmere Antriebstechnik verfügen.

Bei Neuanschaffungen von Arbeitsmitteln ist der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Sofern es unvermeidbar ist, Arbeitsmittel mit Dieselmotor in den Betriebshallen einzusetzen, ist dies in der Gefährdungsdokumentation gemäß § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) einschließlich der getroffenen Schutzmaßnahmen nachvollziehbar zu begründen.

Expositions minderungen können zum Beispiel durch die Nachrüstung von Abgasnachbehandlungssystemen (Partikelfilter und/oder DeNOx-Systeme), die Absaugung der Abgase von Dieselmotoren direkt an der Entstehungsstelle sowie durch andere lufttechnische Maßnahmen erreicht werden.

Die Abgasemissionen der Dieselmotoren müssen entsprechend dem Wartungs- und Überwachungskonzept gemäß Nr. 4.2.5 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe "Abgase von Dieselmotoren" (TRGS 554) überwacht werden. Die entsprechenden Untersuchungsprotokolle nach Anhang 2 der TRGS 554 sind am Betriebsort aufzubewahren.

Weitere Informationen zu Dieselmotoremissionen, sowie Handlungsempfehlungen für spezielle Arbeitsbereiche finden Sie in der TRGS 554 – Abgase von Dieselmotoren.

- 16.8 In den Arbeitsräumen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen und Erste-Hilfe-Räumen muss unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks, der Arbeitsverfahren, der physischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

Diese kann über freie Lüftung (Fensterlüftung) oder auch durch raumluftechnische Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Siehe hierzu auch ASR A 3.6 – Lüftung.

- 16.9 In Arbeitsräumen muss die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung mindestens +12 °C betragen.

Die Lufttemperatur ist über die gesamte Arbeitszeit zu gewährleisten (Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A 3.5 -Raumtemperatur-).

- 16.10 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen gekennzeichnet sein. Die Türen müssen in Fluchrichtung aufschlagen und sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Schlüsselkästen sind nicht zulässig (Nr. 2.3 Anhang ArbStättV).

Hinweis zum Arbeitsschutz

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnberg, Königstraße 22, 99821 Arnberg, spätestens zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle – die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen –.
3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

III. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in der Nebenbestimmung III.1.3 gesetzten Fristen nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen

oder

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.
5. Die Errichtung, Änderung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der technischen Baubestimmungen, der VDE-Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.
6. Die §§ 58 Abs. 2, 99, 113 und 117 des Landeswassergesetzes (LWG), der § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Einleitungen im Misch- und Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw) sind zu beachten.
7. Gemäß § 57 Abs. 3 LWG sind Abwasserbehandlungsanlagen nach den Regeln der Technik so zu errichten und zu betreiben und zu unterhalten, dass sie geeignet sind, die in der Genehmigung zur Indirekteinleitung festgelegten Werte im Ablauf einzuhalten. Zur Unterhaltung der Anlagen gehören insbesondere alle notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlage und Reparaturen, die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen.

IV. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Datums- und Anlagenstempel gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

Ordner 1 von 3:

- | | | |
|----|---------------------------------------|---------|
| 1. | Deckblatt und Inhaltsverzeichnis | 5 Blatt |
| 2. | Verzeichnis der Unterlagen | 5 Blatt |
| 3. | Inhaltsverzeichnis Kapitel 1 – Antrag | 1 Blatt |

4.	Antrag vom 06.01.2020, Formular 1, Blatt 1 - 4	11 Blatt
5.	Kurzbeschreibung	10 Blatt
6.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 2 – Pläne	1 Blatt
7.	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab: 1 : 5.000	1 Blatt
8.	Auszug aus der Topografischen Karte, Maßstab: 1 : 25.000	1 Blatt
9.	Stärkewindrose	1 Blatt
10.	Lageplan, Maßstab: 1 : 250	1 Blatt
11.	Bebauungsplan Nr. 308 „Bertramstraße“, Maßstab: 1 : 1.000	1 Blatt
12.	Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 308	64 Blatt
13.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 3 – Bauvorlagen	1 Blatt
14.	Bauantrag vom 28.08.2019, Blatt 1 und 2	2 Blatt
15.	Lageplan, Auszug aus der Stadtgrundkarte, Maßstab: 1 : 1.000	1 Blatt
16.	Lageplan, Maßstab: 1 : 250	1 Blatt
17.	Baubeschreibung vom 28.08.2019, Blatt 1 und 2	2 Blatt
18.	Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen vom 28.08.2019	2 Blatt
19.	Berechnung des umbauten Raumes und des Maßes der baulichen Nutzung, Befestigteflächenberechnung, Nutzflächenberechnung	10 Blatt
20.	Statistik der Baugenehmigungen	3 Blatt
21.	Angaben zur Artenschutzprüfung	3 Blatt
22.	Grundriss, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
23.	Schnitte, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
24.	Ansichten, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
25.	Grundriss, Schnitte, Ansichten, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
26.	Grundriss, Schnitt A – A, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
27.	Ansichten, Maßstab: 1 : 100	1 Blatt
28.	Lageplan Entwässerung, Maßstab: 1 : 250	1 Blatt
29.	Brandschutzkonzept der WR Wienecke und Frisse Ingenieurgesellschaft, Anröchte, in der 2. Fortschreibung vom 20.08.2020, Nr.: 7109-2020, mit Anlagen	47 Blatt
30.	Angaben zur Leistung der Unterflurhydranten mit Lageplänen	8 Blatt
31.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 4 – Anlage und Betrieb	4 Blatt
32.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	49 Blatt
33.	Blockfließbild CP-Anlage	1 Blatt
34.	Grundfließbild BE 1 – BE 5	1 Blatt

35.	Grundfließbild BE 6	1 Blatt
36.	R + I-Fließbild	1 Blatt
37.	Schemaplan BE 5	1 Blatt
38.	R + I-Schema Biofilteranlage	1 Blatt
39.	Maschinenaufstellungsplan BE 1 – BE 4, Grundriss	1 Blatt
40.	Maschinenaufstellungsplan BE 5, Grundriss, Schnitte, Ansichten	1 Blatt
41.	Maschinenaufstellungsplan BE 6, Grundriss, Schnitt A – A	1 Blatt
42.	Maschinenaufstellungsplan Biofilteranlage	1 Blatt

Ordner 2 von 3:

43.	Verzeichnis der Unterlagen	5 Blatt
44.	Schallimmissionsprognose von Uppenkamp + Partner Sach- Verständige für Immissionsschutz GmbH vom 08.04.2019, Nr. I03 0011 19	59 Blatt
45.	Geruchsimmissionsprognose von Uppenkamp + Partner Sach- Verständige für Immissionsschutz GmbH vom 11.06.2019, Nr. I07 0705 19	44 Blatt
46.	AwSV-Gutachten sowie Eignungsfeststellung des AwSV-Sach- Verständigen Dipl.-Ing. Ingo Materna vom 07.01.2020, Gutachten Nr. 1611-060-2 und 1. Ergänzung vom 17.09.2020, Gutachten Nr. 1611-060-3	76 Blatt
47.	Formulare 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4	83 Blatt
48.	Angaben bei IED-Anlagen und zu BVT-Schlussfolgerungen	9 Blatt
49.	Ausgangszustandsbericht der IFUA Projekt-GmbH, Bielefeld, vom 20.04.2020, Projekt-Nr.: P 219084 (beidseitig bedruckt)	71 Blatt
50.	Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht der IFUA Projekt-GmbH, Bielefeld, vom 28.02.2019, Projekt-Nr.: P 218202	32 Blatt
51.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 5 – Unterlagen zur Umweltverträglich- keitsprüfung und zum Naturschutz	1 Blatt
52.	UVP-Bericht der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- Managementberatung mbH, Hoppegarten, vom 10.12.2019	122 Blatt
53.	Luftbild Untersuchungsgebiet UVP	1 Blatt

- | | | |
|-----|--|---------|
| 54. | Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) | 2 Blatt |
| 55. | ergänzende Angaben zum UVP-Bericht | 1 Blatt |

Ordner 3 von 3:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 56. | Verzeichnis der Unterlagen | 5 Blatt |
| 57. | Kapitel 6 – Störfallrecht, Angaben zur Anwendbarkeit der 12. BImSchV und der TRAS 120 | 3 Blatt |
| 58. | Teilsicherheitsbericht der INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH, Hamm, vom 27.06.2019, Bericht Nr. SV/13127/18 | 53 Blatt |
| 59. | Stoffauflistung zur Bestimmung des Betriebsbereichs | 18 Blatt |
| 60. | HAZOP-Bericht über die CP-Anlage der INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH, Hamm, vom 10.05.2019, Bericht Nr. SV/13127/18 (HAZOP_CPA), nebst Anhängen | 58 Blatt |
| 61. | HAZOP-Bericht über die anaerobe Behandlungsanlage der INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH, Hamm, vom 13.05.2019, Bericht Nr. SV/13127/18 (HAZOP_Anaerobbehandlungsanlage), nebst Anh. | 26 Blatt |
| 62. | Explosionsschutzkonzept der INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH, Hamm, vom 22.05.2019, Bericht Nr. Ex/13219/19 | 48 Blatt |
| 63. | Konzept zur Verhinderung von Störfällen der INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH, Hamm, vom 19.03.2019, Bericht Nr. SV/13126/18 nebst Anhängen | 60 Blatt |
| 64. | Gutachten zur Umsetzung des § 50 BImSchG im Sinne des KAS-18 der INBUREX Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH, Hamm, vom 21.03.2019, Bericht Nr. SV/13125/18 nebst Anhängen | 38 Blatt |
| 65. | Inhaltsverzeichnis Kapitel 7 – wasserrechtliche Antragsunterlagen | 1 Blatt |
| 66. | Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG i. V. m. § 58 LWG mit Überflutungsnachweis sowie | 50 Blatt |

	qualitative und quantitative Beurteilung des Niederschlagswassers	
67.	Inhaltsverzeichnis Kapitel 8 – sonstige Unterlagen für das Verfahren	1 Blatt
68.	Sicherheitsdatenblätter	105 Blatt
69.	Angaben zur Sicherheitsleistung	1 Blatt
70.	Bestätigung der Fachkraft für Arbeitssicherheit vom 02.12.2019	1 Blatt
71.	Betriebsärztliche Stellungnahme vom 18.09.2019	1 Blatt
72.	Kostenübernahmeerklärung	1 Blatt
73.	Kapitel 9 – Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1 Blatt

V. Begründung

1. Anlass des Vorhabens

Die Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG, Lippstadt, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort in 59557 Lippstadt, Bertramstraße 9. Beinhaltet ist auch eine anaerobe Behandlungsstufe, wobei das bei der Behandlung entstehende Methangas mit Hilfe von zwei Blockheizkraftwerken zur Strom- und Wärmeerzeugung genutzt wird.

Der Betrieb der bisher am Standort vorhandenen Anlagen beschäftigt sich mit der Behandlung von Abfällen aus Öl- und Fettabscheidern sowie aus Sandfängen. Kanalräumgut und Straßenkehricht werden ebenfalls behandelt. Die neu konzipierte Abfallbehandlungsanlage soll die bestehende Anlage im Sinne einer Neuanlage ersetzen. Die entwickelten Verfahren sollen eine umweltschonende Abfallbehandlung gewährleisten, bei der die verwertbaren Anteile aus den Abfällen zurückgewonnen werden und das in den Abfällen enthaltene Wasser so aufbereitet wird, dass es dem natürlichen Stoffkreislauf wieder zugeführt werden kann. Zusätzlich soll eine anaerobe Behandlungsstufe errichtet und betrieben werden.

Es handelt sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb diese Genehmigung nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich ist.

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Abfallentsorgungsanlage ist dem im Tenor dieses Bescheides dargelegten Genehmigungsumfang zu entnehmen.

2. Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 06.01.2020, eingegangen am 22.01.2020, letztmalig ergänzt am 07.12.2020, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

3. Einstufung gemäß 4. BImSchV / Art des Genehmigungsverfahrens

Die Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gehört

zu den unter Nr. 8.8.1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannten

Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

Darüber hinaus gehören zu der Anlage integrale Bestandteile, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären. Diese integralen Bestandteile gehören

zu den unter Nr. 8.8.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

zu den unter Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,

zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die

durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr und

zu den unter Nr. 8.6.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten

Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1b) der 4. BImSchV wird das Genehmigungsverfahren für Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen, gemäß § 10 des BImSchG durchgeführt. Somit ist für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der o. g. Abfallentsorgungsanlage ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des BImSchG durchzuführen.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung für den Neubau einer CPB-Anlage zur Behandlung von Abfällen, die Eignungsfeststellungen gemäß § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Errichtung und den Betrieb der Annahmeboxen E1, E2, E3 und E4 in der Halle 2 sowie das Chemikalienlager in der Halle 2 und die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der Abfallbehandlung in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit erteilt.

4. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

5. Durchführung des Genehmigungsverfahrens

5.1 Scoping-Verfahren gemäß UVPG

Die Firma Lönne Umweltdienste GmbH hat die Bezirksregierung Arnsberg unter Beifügung geeigneter Unterlagen davon unterrichtet, dass sie beabsichtigt die Abfallbehandlungsanlage am Standort Bertramstraße 9 in Lippstadt wesentlich zu ändern.

Die von der Firma Lönne Umweltdienste GmbH betriebene Abfallbehandlungsanlage am Anlagenstandort Bertramstraße 9 in Lippstadt, wurde mit Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt vom 16.08.1995, Az.: 2410 - G 18/95 - Bor/Sr genehmigt. Es folgten weitere Änderungsgenehmigungen und Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG.

Da es sich um eine umfängliche Neukonzeption des Betriebsstandortes handelt, der auch die Änderung der vorhandenen Behandlungsaggregate beinhaltet, ist für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage eine Neugenehmigung erforderlich. Bedingt durch die Zuordnung der Abfallbehandlungsanlage zu den entsprechenden Nummern der Anlage 1 des UVPG ergibt sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des UVPG.

Die Scoping-Unterlagen vom 11.09.2018 wurden mit Schreiben vom 11.10.2018 an die Träger öffentlicher Belange und die Naturschutzverbände versandt, um im Rahmen eines Scoping-Termins Art, Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG bzw. § 4e der 9. BImSchV aufnehmen muss sowie sonstige Anforderungen zum Inhalt der gemäß § 4 ff der 9. BImSchV vorzulegenden Antragsunterlagen zu erörtern.

Der Scoping-Termin fand am 14.11.2018 in den Räumlichkeiten des Dienstgebäudes Hansastraße 19 der Bezirksregierung Arnsberg in Arnsberg statt. Mit Schreiben vom 20.02.2019 wurde die Antragstellerin unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Scoping-Termins sowie der dazu eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 2 a Abs. 1 der 9. BImSchV über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie

über Art und Umfang der nach den §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV voraussichtlich beizubringenden Antragsunterlagen unterrichtet.

5.2 Antragstellung

Unter dem Datum vom 06.01.2020 beantragt die Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG die Erteilung einer Neugenehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort in 59557 Lippstadt, Bertramstraße 9, in dem im Genehmigungs-tenor aufgezeigten Umfang. Der Eingang der Antragsunterlagen wurde am 22.01.2020 verzeichnet. Eine Antragsergänzung erfolgte zuletzt am 07.12.2020.

5.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben fällt unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 8.5 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen). Da das Vorhaben in Anlage 1 des UVPG mit der Kennung „X“ versehen ist, ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens hat eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i. V. mit § 4 UVPG zu erfolgen. Der UVP-Bericht hierzu ist als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt worden.

5.4 Behördenbeteiligung

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag am 22.01.2020 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, unter Beteiligung der zuständigen sachverständigen Behörden und Stellen auf der Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen.

Mit Schreiben vom 10.03.2020 wurde der Genehmigungsantrag den zu beteiligenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme übersandt.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

der Stadt Lippstadt vom 27.10.2020 als

- Standortkommune,
- Bauaufsichtsbehörde und als
- Brandschutzdienststelle,

der Stadtentwässerung Lippstadt AöR vom 15.04.2020, 21.07.2020 und 15.10.2020

des Kreises Soest vom 06.04.2020 als

- Gesundheitsamt,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 51, Naturschutz - vom 25.05.2020,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, AwSV-Team - vom 06.10.2020,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 52, Bodenschutz, AZB-Team - vom 19.05.2020,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 53, Störfallrecht - vom 31.07.2020,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 54, Industrieabwasser -
vom 13.11.2020,

der Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 55, Arbeitsschutz - vom 20.04.2020,

des BUND LAK Technischer Umweltschutz vom 22.05.2020,

des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-
Westfalen vom 07.04.2020 und Sachverständigengutachten 02.07.2020.

Darüber hinaus wurden durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arns-
berg die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

5.5 Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 14.03.2020 im Amtsblatt Nr. 11 für den
Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung
Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte ein Hinweis auf die
öffentliche Bekanntmachung am 14.03.2020 in der im Einwirkungsbereich
verbreiteten Tageszeitung „Der Patriot“ in den Städten Lippstadt und Erwitte.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, insbesondere
die folgenden entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen:

- UVP-Bericht der GfBU-Consult Gesellschaft für Umwelt- und Manage-
mentberatung mbH, Hoppegarten, vom 10.12.2019 sowie Aussagen zur
Artenschutzprüfung und zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Schallimmissionsprognose von Uppenkamp und Partner vom
08.04.2019
- Geruchsmissionsprognose von Uppenkamp und Partner vom
11.06.2019

- AwSV-Gutachten des Sachverständigen- und Ingenieurbüros Materna vom 07.01.2020
- Teilsicherheitsbericht der INBUREX Consulting vom 27.06.2019 mit weiteren Unterlagen zum Störfallrecht

sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens

lagen in der Zeit 23.03.2020 bis einschließlich 22.04.2020 an den nachfolgend genannten Orten aus und konnten dort während der Dienstzeiten eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Lippstadt
- Stadtverwaltung Erwitte
- Bezirksregierung Arnsberg, HansasträÙe 19 in Arnsberg

Die o. g. entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts wurden zudem in der Zeit vom 23.03.2020 bis einschließlich 22.04.2020 über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

5.6 Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 23.03.2020 bis einschließlich zum 22.05.2020 wurden keine privaten Einwendungen erhoben. Der für den 23.06.2020 im Sitzungssaal der Bezirksregierung Arnsberg, Behördenhaus Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Die öffentliche Bekanntmachung zum Wegfall des geplanten Erörterungstermins erfolgte am 06.06.2020 im Amtsblatt Nr. 23 für den Regierungsbezirk Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg und in der v. g. Tageszeitung für das Verbreitungsgebiet Lippstadt und Erwitte.

6. Genehmigungsvoraussetzungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentliche-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

6.1 Planungsrecht

Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den die Stadt Lippstadt einen Flächennutzungsplan aufgestellt hat. Das Antragsgrundstück liegt danach in einer G-Fläche. Der Flächennutzungsplan ist seit dem 10.05.1980 rechtswirksam und liegt in der Fassung der 80. Änderung seit dem 16.05.2003 vor.

Das Planungsgelände liegt in keinem Landschaftsschutzgebiet bzw. in keiner Wasserschutzzone.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 308 im Sinne des § 30 BauGB mit der Bezeichnung Bertramstraße, der seit dem 08.01.2020 rechtverbindlich ist. Als Art der Nutzung ist ein Industriegebiet (Gl N 2) festgesetzt. Für Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine Planungen in Vorbereitung.

Der Bebauungsplan schließt unter Berücksichtigung schutzwürdiger Gebiete sogenannte Störfallbetriebe (vgl. Festsetzung C 1.1 b) aus. Dabei werden auf der Planungsebene Abstände (Achtungsabstände ohne Detailkenntnisse gemäß „KAS 18-Leitfaden“) zwischen mindestens 200 und 1.500 Metern zugrunde gelegt.

Zugleich wird unter der Festsetzung C 1.1 c) Nr. 2 explizit eine Ausnahme mit dem Ziel definiert, entsprechend dem festgesetzten Gebietscharakter (GI) dennoch ein angemessenes Nutzungsspektrum zu ermöglichen.

Aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) ergibt sich für das geplante Vorhaben ein angemessener Sicherheitsabstand von ca. 100 m, der in das Geoinformationssystem (KABAS) übernommen wird. Gemäß Teilsicherheitsbericht befinden sich alle relevanten Schutzobjekte in Entfernungen > 200m, sodass auch bei einem angemessenen Sicherheitsabstand von 100 m aus Sicht des LANUV NRW ein bauplanerischer Konflikt auszuschließen ist.

Insofern kann das Bauvorhaben in Analogie zur Festsetzung C 1.1 c) Nr. 2 ausnahmsweise zugelassen werden.

Das Einvernehmen der Stadt Lippstadt liegt vor.

6.2 Bauordnung und Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

6.3 Arbeitsschutz

Die Antragsunterlagen wurden aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht geprüft. Bedenken bestehen nicht, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird. Entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise wurden festgesetzt.

7. Umweltschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vom 24.11.2010 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17.12.2010 - ABl. L 334 S. 17) und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 5.1, 5.3 und 5.5 genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt „Abfallbehandlung“ vom August 2018

Für dieses BVT-Merkblatt existieren bereits Schlussfolgerungen vom 10.08.2018.

7.1 Lärm

Die Geräuschemissionen und -immissionen im Rahmen des Betriebes der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen sind gutachterlich prognostiziert worden. Das Gutachten ist plausibel und nachvollziehbar. Es entspricht den Anforderungen der TA Lärm. Die durch die Betriebsgeräusche verursachten Geräuschemissionen unterschreiten die zulässigen Immissionsrichtwerte tags und nachts. Auf eine entsprechende Prüfung der Geräuschvorbelastung konnte verzichtet werden, da die Beurteilungspegel der Anlage die an den Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 10 dB(A) tagsüber und mindestens 6 dB(A) nachts unterschreiten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen und -immissionen sind im Sinne der TA Lärm nicht zu erwarten.

7.2 Luft

Die Errichtung der Lager- und Behandlungsanlagen erfolgt innerhalb von Gebäuden. Geruchsbeladene Abluft innerhalb der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage wird erfasst und über einen Biofilter gereinigt. Entsprechende Anforderungen an den Betrieb und die Überwachung des Biofilters wurden als Nebenbestimmungen festgelegt, um eine ausreichende Vorsorge vor Umweltbeeinträchtigungen zu gewährleisten.

Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes und zur Minimierung von diffusen Gasaustritten wurden entsprechende Anforderungen an die Überwachung der anaeroben Behandlungsstufe und der damit verbundenen Rohrleitungen in den Nebenbestimmungen formuliert.

Bei den BHKW handelt es sich um Verbrennungsmotoranlagen, die für sich genommen nicht genehmigungspflichtig nach dem BImSchG sind, für die gleichwohl vorsorgende Grenzwerte aus Kapitel 5.4.1.4 der TA Luft abgeleitet und festgesetzt worden sind. Diese sind regelmäßig zu überwachen.

Darüber hinaus werden betriebliche Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen des Betriebsgeländes und damit verbundener Staubemissionen durchgeführt. Entsprechende Auflagen werden mit diesem Bescheid festgesetzt. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen im Sinne der TA Luft nicht zu erwarten.

7.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG

Im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen Prüfung wurde auch der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach den Vorgaben der AwSV sowie die Löschwasserrückhaltung geprüft. Entsprechende Nebenbestimmungen dazu wurden formuliert.

Bei den Annahmeboxen E1-E4 handelt es sich um eine LAU-Anlage im Sinne der AwSV, für die aufgrund der Gefährdungsstufe D eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG erforderlich ist. Die Chemikalienlagerung stellt eine Lageranlage der Gefährdungsstufe D dar, die eine LAU-Anlage im Sinne der AwSV ist. Auch für diese Anlage ist eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG erforderlich.

Die in Rede stehenden Eignungsfeststellungen wurden seitens der Antragstellerin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beantragt und sind gemäß § 13 BImSchG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

Für beiden o. g. AwSV-Anlagen ist aufgrund der Lagermengen eine Löschwasserrückhaltung gemäß LÖRÜRL notwendig. Die Anforderungen der LÖRÜRL werden erfüllt.

Das Antragsvorhaben wurde durch eine gutachterliche Stellungnahme des AwSV-Sachverständigen Dipl.-Ing. Ingo Materna vom 07.01.2020 (Gutachten Nr. 1611-060-2) und durch die 1. Ergänzung vom 17.09.2020 (Gutachten Nr. 1611-060-3) hinsichtlich seiner wasserrechtlichen Eignung geprüft und

unter den genannten Auflagen als geeignet und genehmigungsfähig erachtet.

Die den Antragsunterlagen beigefügten Unterlagen und Ergänzungen weisen nach, dass gegen die Erteilung einer Eignungsfeststellung keine Bedenken bestehen, wenn die aufgeführten Bemerkungen, Hinweise und Auflagen beachtet und eingehalten werden.

Die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV sowie die Anforderungen an die Rückhaltung gemäß § 18 AwSV werden erfüllt. Die Funktionsfähigkeit des Systems wird durch Prüfung vor Inbetriebnahme durch AwSV-Sachverständige sichergestellt.

Es ist somit davon auszugehen, dass keine Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft sowie keine schädlichen Verunreinigungen der Gewässer und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften zu besorgen sind.

Die Eignung der Annahmeboxen E1-E4 und des Chemikalienlagers wurde gemäß § 63 WHG festgestellt und diesbezüglich entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert.

7.4 Wasserwirtschaft und Genehmigung einer Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG

7.4.1 Grundstücksentwässerung

Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden geprüft und Nebenbestimmungen zur Vermeidung der Verschmutzung von Oberflächenwasser sowie zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerung festgesetzt.

7.4.2 Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG

Es war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich. Für die fachtechnische Prüfung der Einleitung wurde Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV) in Verbindung mit der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) und die BVT-Schlussfolgerung Abfallbehandlung herangezogen und insbesondere entsprechende Einleitwerte festgelegt und Regelungen zur Überwachung/Selbstüberwachung getroffen und festgesetzt.

Wegen der ständig fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung ist die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers in den Abwasserkanal der Stadt auf 15 Jahre befristet.

Die Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG, Lippstadt, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort in 59557 Lippstadt, Bertramstraße 9.

Bei dieser Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen handelt es sich um eine Anlage nach Anhang I Spiegelstrich 2 der ZustVU in Verbindung mit Nr. 8.11 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Daher ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) für die Entscheidung in wasserrechtlichen Angelegenheiten zuständig.

Mit Schreiben vom 06.01.2020 hat die Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG einen Antrag gestellt, das anfallenden Abwasser in die öffentliche Kanalisation der Stadt Lippstadt einzuleiten.

Bei der beantragten Abwassereinleitung handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Indirekteinleitung gemäß § 58 Abs. 1 S. 1 WHG. Hiernach

bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der AbwV in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Vorliegend besteht eine formelle Genehmigungspflicht für die Indirekteinleitung, da bezüglich des Ortes des Abwasseranfalls Anforderungen hinsichtlich einzelner Schadstoffe gestellt werden. Damit unterliegt die Abwassereinleitung als tatsächlich einheitlicher Vorgang als Ganzes der formellen Genehmigungspflicht.

Gemäß Art. 14 Abs. 3 IE-Richtlinie dienen BVT-Schlussfolgerungen als Referenzdokument für die Festlegung von Genehmigungsaufgaben. Zum BVT Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung liegt eine BVT-Schlussfolgerungen vom 10.08.2018 vor.

Für das Abwasser aus der CP-Anlage sind in der BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ Emissionsbandbreiten festgelegt.

Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf eine Genehmigung für eine Indirekteinleitung nur erteilt werden, wenn

1. die nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Einleitung maßgebenden Anforderungen einschließlich der allgemeinen Anforderungen eingehalten werden,
2. die Erfüllung der Anforderungen an die Direkteinleitung nicht gefährdet wird und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die in § 58 Abs. 2 WHG aufgestellten drei Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit eine Genehmigung in Betracht kommt.

Die mit den Antragsunterlagen beigebrachten Analyseergebnisse des Abwassers zeigen, dass die Anforderungen an das Abwasser sowohl gemäß AbwV als auch der BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ eingehalten werden. Es steht nicht zu befürchten, dass aufgrund dieser Einleitung die Abwasserqualität im Ablauf der kommunalen Kläranlage nicht mehr den Anforderungen an die Direkteinleitung entspricht.

Die in den Anlagen 1 und 2 zu diesem Bescheid festgelegten Überwachungswerte gemäß § 58 Abs. 2 WHG entsprechen den in der BVT-Schlussfolgerung Abfallbehandlung festgelegten Emissionsbandbreiten.

Die Überwachungswerte für die Parameter Benzol und Derivate, Sulfid leicht freisetzbar und freies Chlor wurden dem Anhang 27 der AbwV entnommen, da für diese Parameter keine Emissionswerte in der BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ aufgeführt sind.

Die gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 3 WHG erforderliche Leistungsfähigkeit von Abwasseranlagen oder sonstigen Einrichtungen für die Aufnahme und Verarbeitung von Schadstoffen ist nach Aktenlage gegeben, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die nach BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ unter BVT 7 geforderte Überwachungshäufigkeit für die Parameter AOX, freies Cyanid, Kohlenwasserstoff-Index, Arsen, Cadmium, Chrom, Chrom VI, Kupfer, Nickel, Blei, Zink, Mangan und Quecksilber wird gemäß Fußnote 1 BVT 7 von einer täglichen Überwachung auf eine monatliche Überwachung reduziert, da die Emissionswerte aus den vorliegenden Analyseergebnissen stabile Werte aufweisen und die geforderten Grenzwerte eingehalten werden können.

Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wurde das Interesse der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG an der Erteilung einer Genehmigung für das Einleiten von Abwasser gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob die Einleitung von behandeltem industriellem Abwasser in den Kanal der Stadtentwässerung Lippstadt

AöR das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt. Hierbei kommt das Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg zu dem Ergebnis, dass von der Einleitung keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, wenn die Einleitung die von der Firma Lönne Entsorgung GmbH im Antrag angegebenen maximalen Abwasserkonzentrationen einhält. Entsprechend wurden die Überwachungswerte festgesetzt.

Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. In diesem Zusammenhang war sicherzustellen, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung des öffentlichen Kanalnetzes, des Betriebs der öffentlichen Kläranlage, der Lippe, sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt. Die dabei erforderliche Abwägung hat dazu geführt, dass die Genehmigung unter Aufnahme der Anforderungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides erteilt werden kann.

Wegen der fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung und um zukünftigen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Bereich des Gewässerschutzes und der Ökotoxikologie gerecht zu werden, wird die Genehmigung bis zum vorgenannten Datum befristet.

7.5 Abfallrecht und Betriebsführung

Die abfallrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Genehmigungsantrages geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen dazu und zur Betriebsführung wurden formuliert, die im Wesentlichen die Festlegung der Verantwortlichkeiten und die Dokumentation des Anlagenbetriebes zum Inhalt haben.

7.6 Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

Im Rahmen des Änderungsantrages wurden die Belange des Bodenschutzes geprüft. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Regelung der Vorgehensweise bei organoleptischen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Erd- und Aushubarbeiten wurden formuliert.

§ 10 Abs. 1a BImSchG fordert für Anlagen, die nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben sind (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU), unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für Boden und Grundwasser (AZB).

Der AZB dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung gemäß § 5 Absatz 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und ist notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheids (§ 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV). Betreiber von Anlagen nach der IE-RL sind verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, nach Einstellung des Betriebs das Anlagengrundstück in den Ausgangszustand zurückzuführen, wenn auf Grund des Anlagenbetriebs erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzungen gegenüber dem im AZB angegebenen Zustand durch relevante gefährliche Stoffe verursacht wurden (§ 5 Abs. 4 BImSchG). In § 3 Absatz 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert. Im Genehmigungsantrag sind gemäß § 4a Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV die Stoffe, die in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zu beschreiben. Dies schließt insbesondere eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe“ ein. Auf dem Betriebsgrundstück befinden sich Anlagen, (z. B. die Eigenverbrauchstankstelle), die verfahrens- und planungsbedingt mit betrachtet wurden.

Bei der o. g. Anlage liegen die Voraussetzungen für die Erstellung eines AZB vor. Die o. g. Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und es werden relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Der vorgelegte AZB enthält eine konkrete Liste der „relevanten gefährlichen Stoffe / Gemische“ und dokumentiert

für diese den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks. Der AZB ist als Inhalt des Genehmigungsbescheides zu den Antragsunterlagen zu nehmen.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Angaben enthalten zu Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c). Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3c so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über das Grundwassermonitoring und die Vorlage eines Sachstandsberichtes (als systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos) als ausreichend angesehen.

7.7 Störfallrecht

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage wurde dahingehend überprüft, ob sie unter den Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) fällt. Durch das beantragte Vorhaben entsteht erstmals ein Betriebsbereich gemäß § 3 (5a) BImSchG. Demnach handelt es sich dabei um eine störfallrelevante Errichtung.

Im Rahmen eines Abstandsgutachtens gemäß KAS 18 wurde der angemessene Sicherheitsabstand ermittelt. Das Gutachten wurde durch das LANUV

NRW geprüft und ein angemessener Sicherheitsabstand von 100 m als nachvollziehbar bewertet. Innerhalb dieses Abstands liegen keine Schutzobjekte. Der Sicherheitsbericht und die Antragsunterlagen wurden im Rahmen eines Gutachtens gemäß § 13 der 9. BImSchV durch das LANUV NRW geprüft. Im Ergebnis ist ein vom Antragsgegenstand ausgehender Störfall aufgrund der getroffenen Maßnahmen bei Berücksichtigung der im Gutachten formulierten Anmerkungen vernünftigerweise auszuschließen, sowohl durch die Anlage selbst als auch durch mögliche Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen. Die vom LANUV NRW im Gutachten formulierten Anmerkungen wurden in Nebenbestimmungen gefasst.

Die Errichtung der anaeroben Behandlungsstufe (Biogasanlage) hat nach den Vorgaben der TRAS 120 zu erfolgen. Im noch abschließend zu erstellenden Sicherheitsbericht ist dies zu berücksichtigen.

Konkretisierungen zum Blitzschutz sowie zur Prüfung der Anlage vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach den Vorgaben des § 29a BImSchG (TRAS 120, Kapitel 2.6.4 Nr. 5) wurde durch Nebenbestimmung festgelegt.

Die Antragstellung beinhaltet auch die Löschwasserrückhaltung für die geplante Anlage. Der Annahme des Betreibers, dass ein Vollbrand unter Berücksichtigung der realen Bedingungen und der vorhandenen Stoffe vernünftigerweise auszuschließen ist, kann sowohl von der Bezirksregierung als auch dem LANUV NRW gefolgt werden. Jedoch muss der Vollbrand als Dennochstörfall berücksichtigt werden, dessen Auswirkungen gemäß § 5 der 12. BImSchV zu begrenzen sind. Als eine solche begrenzende Maßnahme ist die Löschwasserrückhaltung anzusehen. Die geplante Löschwasserrückhaltung entspricht von der Umsetzung und dem Rückhaltevolumen her dem Stand der Sicherheitstechnik und erfüllt damit die Anforderungen. Für die Löschwasserrückhaltung der im Freien aufgestellten Dieseltankstelle ist eine Nutzung der Betrieblichen Kanalisation akzeptabel, sofern diese vom öffentlichen Kanalnetz schnell und dicht abgesperrt werden kann. Laut Teilsicherheitsbericht (Kapitel 5.3, S. 49) ist eine Absperrung gegen die öffentliche Kanalisation bereits möglich.

Bei dem beantragten Vorhaben ergibt sich eine Störfallrelevanz, die keine erhebliche Gefahrenerhöhung bezogen auf ein Schutzobjekt auslöst.

Die Bewertung erfolgte i. S. d. § 3 (5b) BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und der 12. BImSchV“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 11.04.2018.

7.8 Sicherheitsleistung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Prüfung der Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht.

Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung enthalten die Antragsunterlagen im Kapitel 8.2 eine Auflistung der Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen. In der angegebenen Summe ist die Mehrwertsteuer und ein 5 %-tiger Aufschlag für etwaige Analysekosten bzw. Unvorhergesehenes enthalten, sodass sich ein Betrag in Höhe von 65.712,00 € als erforderliche Sicherheitsleistung für die Gesamtanlage ergibt.

Die geforderte Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 65.712,00 € erscheint aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen plausibel, so dass eine ausreichende Sicherheit für die Entsorgung der zeitweilig gelagerten Abfälle, die keinen positiven Marktwert besitzen, gewährleistet ist.

8. Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit wurde die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt (§ 25 UVPG).

Dieser Genehmigungsbescheid wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen – eingesehen werden. Zusätzlich wird die Zulassungsentscheidung im UVP-Internetportal <https://uvp-verbund.de/nw> hochgeladen.

VI. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

1. Allgemeines

Gemäß § 25 UVPG und § 21 Abs.1a 9. BImSchV i. V. m. § 20 Abs. 1a und 1b 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde die Umweltauswirkungen auf die in § 2 UVPG i. V. m. § 1a 9. BImSchV genannten Schutzgüter nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung.

Soweit § 25 UVPG i. V. m. § 1a 9. BImSchV eine Bewertung der Umweltauswirkungen nach Maßgabe der geltenden Gesetze vorsieht, wird dies in Ziffer 0.6.1.1 UVP-VwV i. V. m. Ziffer 0.6.2.1 dahingehend konkretisiert, dass die „...Bewertung der Umweltauswirkungen ... die Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltauflagen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt [ist].“

wobei

„Grenze der Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze ... der Wortlaut der entscheidungserheblichen Gesetzesvorschriften [ist] und die zuständige Behörde ... an die einschlägigen Ausführungsvorschriften des Fachrechts gebunden [ist]“

Folglich entfalten die der Bewertung zugrunde liegenden fachgesetzlichen Umweltauflagen Vorwirkung auf

- die durch den Vorhabensträger beizubringenden Unterlagen und
- die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

in der Art, dass sich bereits der Ermittlungsumfang an diesen fachgesetzlichen Umweltauflagen ausrichten hat.

Es sind also nur solche Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 4 UVPG und die Wechselwirkungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG zwischen den Schutzgütern zu ermitteln und zu beschreiben, für die auch die fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe bereitstehen. Der Umfang aller Ermittlungen wird also durch die fachrechtlich vorgegebenen materiellen Zulassungskriterien begrenzt.

Der Ermittlung und Beschreibung von Umweltauswirkungen liegt also folgende Fragestellung zugrunde:

1. Welche Umweltauswirkungen sind möglich und welche Umweltauswirkungen sind betroffen?

2. Sind diese Auswirkungen entscheidungserheblich und gibt es rechtlich vermittelte Maßstäbe zur Bewertung dieser Auswirkungen?

Auch eine Beschreibung der vorhandenen Umweltgüter (Ist-Situation vor Realisierung des Vorhabens) hat sich auf die Umweltkompartimente zu beschränken, die Gegenstand der (rechtlich gebotenen) Auswirkungsbetrachtungen sind.

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen orientiert sich an den materiell-rechtlichen Zulassungskriterien der einschlägigen Fachgesetze i. V. m. den untergesetzlichen Bewertungsmaßstäben auf Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und den Ergebnissen eigener Ermittlungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden bzw. nicht ausgleichbare, aber vorrangige Eingriffe in Natur und Landschaft ersetzt werden.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen beschreibt somit den entscheidungserheblichen Sachverhalt vor dem Hintergrund der hier zu beachtenden gesetzlichen Umweltaanforderungen.

Grundsätzlich erfolgt eine Beschreibung der Umweltauswirkungen für die Betriebszustände „Bauphase“, „bestimmungsgemäßer Betrieb“ und „nicht bestimmungsgemäßer Betrieb“.

2. Vorhaben- und Standortbeschreibung, Untersuchungsgebiet

Die Lönne Umweltdienste GmbH betreibt am Standort Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt bereits eine gemäß dem BImSchG genehmigte Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Das geplante Vorhaben umfasst den Neubau einer Chemisch-Physikalischen-Behandlungsanlage, bestehend aus 6 Betriebseinheiten (BE), zur Behandlung flüssiger ölhaltiger Abfälle, die vorrangig aus der Reinigung von Ölabscheidern stammen sowie zur Behandlung von Öl-Wasser-Gemischen und Emulsionen unter Antragstellung und Betreiberschaft der

Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG. Weiterhin ist die Behandlung von fetthaltigen Abfällen, die vorrangig aus der Reinigung von Fettabscheidern stammen, beabsichtigt. Kanalräumgut und Straßenkehricht werden ebenfalls behandelt. Die neu konzipierte Abfallbehandlungsanlage soll die bestehende Anlage im Sinne einer Neuanlage ersetzen. Die Errichtung der CP-Anlage bestehend aus der BE 1 – chemisch-physikalische Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, der BE 2 – Behandlung von Fettabscheiderinhalten, der BE 3 – Abstellfläche für Container und Entwässerungscontainer und der BE 4 – Fläche zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen soll in der vorhandenen Halle 2, unterteilt in Halle 2.1 und Halle 2.2, erfolgen. Die anaerobe Behandlungsstufe mit zwei Blockheizkraftwerken (BE 5) wird im Freien südlich der Halle 2 und die Annahmestelle für Straßenkehricht und Kanalreinigungsrückstände (BE 6) im Freien unterhalb einer dreiseitigen Einhausung mit Überdach auf dem Betriebsgelände neu errichtet. Die entwickelten Verfahren sollen eine umweltschonende Abfallbehandlung gewährleisten, bei der die verwertbaren Anteile aus den Abfällen zurückgewonnen werden und das in den Abfällen enthaltene Wasser so aufbereitet wird, dass es dem natürlichen Stoffkreislauf wieder zugeführt werden kann. Die Gesamtanlage soll unter Berücksichtigung der Richtlinie 2010/75/EU und den Anforderungen der „Besten verfügbaren Technik (BVT)“ angepasst und optimiert werden.

Der Vorhabenstandort Betramstraße 9 in Lippstadt liegt in der Gemarkung Lippstadt im Kreis Soest und zwar in der Flur 43 und in den Flurstücken Nr. 170, 187 und 229.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 308, „Bertramstraße“, der seit dem 08.01.2020 rechtverbindlich ist. Als Art der Nutzung ist ein Industriegebiet (GI N 2) festgesetzt. Der Bebauungsplan schließt unter Berücksichtigung schutzwürdiger Gebiete sogenannte Störfallbetriebe (vgl. Festsetzung C 1.1 b) aus. Dabei werden auf der Planungsebene Abstände (Achtungsabstände ohne Detailkenntnisse gemäß „KAS 18-Leitfaden“) zwischen mindestens 200 und 1.500 Metern zugrunde gelegt.

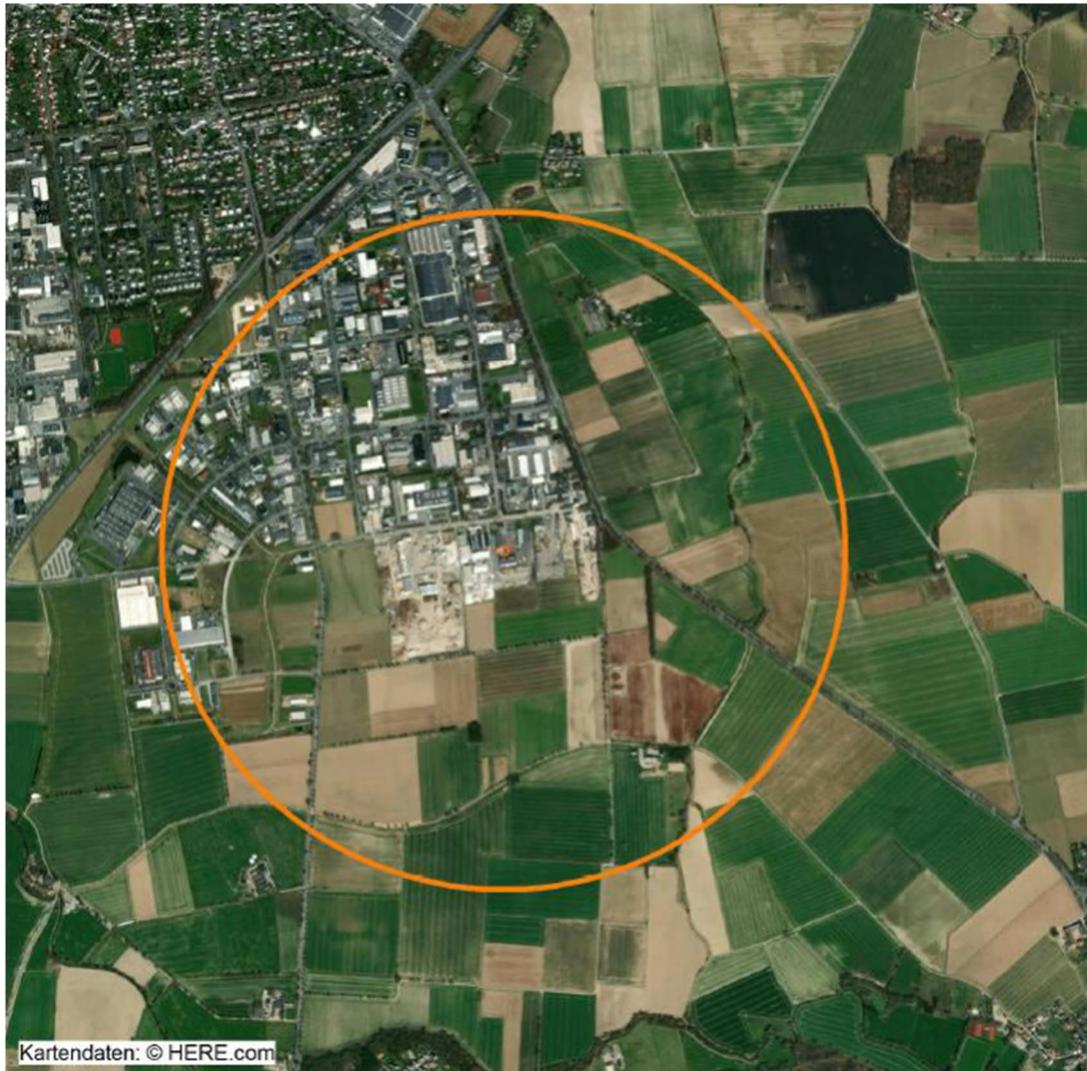
Zugleich wird unter der Festsetzung C 1.1 c) Nr. 2 explizit eine Ausnahme mit dem Ziel definiert, entsprechend dem festgesetzten Gebietscharakter (GI) dennoch ein angemessenes Nutzungsspektrum zu ermöglichen.

Aus Sicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) ergibt sich ein angemessener Sicherheitsabstand von ca. 100 m, der in das Geoinformationssystem (KABAS) übernommen wird. Gemäß Teilsicherheitsbericht befinden sich alle relevanten Schutzobjekte in Entfernungen > 200m, sodass auch bei einem angemessenen Sicherheitsabstand von 100 m aus Sicht des LANUV NRW ein bauplanerischer Konflikt auszuschließen ist.

Insofern kann das Bauvorhaben in Analogie zur Festsetzung C 1.1 c) Nr. 2 ausnahmsweise zugelassen werden.

Das Betriebsgrundstück befindet sich am südlichen Rand der Stadt Lippstadt. Das nächstgelegene Wohngebiet liegt ca. 1,2 km nordwestlich und ca. 1,5 km südlich vom Betriebsgelände entfernt. Im Osten sowie im Süden grenzen landwirtschaftliche Anbauflächen an das Betriebsgelände, welche intensiv genutzt werden.

In Anlehnung an die TA Luft ergibt sich für das Projekt ein Untersuchungsgebiet (siehe nachfolgende Abbildung) mit einem Radius von 1,0 km (Mindestradius gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft) um den Emissionsschwerpunkt.



Das Betriebsgelände befindet sich in keinem Schutzgebiet. Das nächstliegende Natura 2000-Gebiet „Manninghofer Bach sowie „Gieseler und Muckenbruch“ DE-4315-302 befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,35 km. Das nächstliegende Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ DE 4415-401 befindet sich in einer Entfernung von ca. 0,5 km.

3. Beschreibung der durch das Vorhaben möglichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Wechselwirkungen

3.1 Umweltauswirkungen während der Bauphase, temporäre Auswirkungen

Die Bauphase wird voraussichtlich nur wenige Monate dauern und stellt deshalb eine temporäre Beeinträchtigung der Schutzgüter dar.

3.1.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbes. auf die menschliche Gesundheit

Baustellenlärm

Schallemissionen werden in der Bauphase im Wesentlichen durch Baumaschinen und –geräte hervorgerufen. Die Bautätigkeiten sind zeitlich begrenzt und ausschließlich auf den Tageszeitraum beschränkt. Arbeiten zur Nachtzeit, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, erfolgen somit nicht. Die vorhandenen Hallen werden für den Betrieb der Neuanlage genutzt, so dass in diesen Bereichen lediglich eine Anpassung und keine Neuerrichtung erforderlich ist.

Luftschadstoff- und Staubemissionen

Durch Erdbewegungen für Bautätigkeiten können Staubemissionen entstehen, die allerdings durch die geeigneten Minderungsmaßnahmen (u. a. Bewässerung der Fahrwege) gering gehalten werden können.

Luftschadstoffemissionen werden durch den Fahrzeugverkehr und die eingesetzten Baumaschinen verursacht. Im Rahmen der Bautätigkeiten ist verstärkter Fahrzeugverkehr gegeben, welcher insbesondere in der Nähe der geplanten Anlage bzw. auf dem gewerblich genutzten Gesamtgelände stattfinden wird. Die Emissionen dieser Fahrtbewegungen werden sich jedoch hauptsächlich auf das Betriebsgelände selbst erstrecken, da es sich um bodennahe Freisetzungen handelt, die sich in der Regel nur in unmittelbarer Nähe der Fahrbahnen auswirken.

Fahrzeugaufkommen

Die Erhöhung des Fahrzeugaufkommens wird aufgrund des Vorhabenumfanges zu keiner wesentlichen Erhöhung auf den öffentlichen Straßen führen.

Erschütterungen

Aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung zum geplanten Anlagenstandort und der eingesetzten Bautechnik ist eine mögliche Beeinflussung des Schutzgutes Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, auszuschließen.

3.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Schallemissionen

Während der Baumaßnahmen kommt es temporär zu veränderten Schallemissionen. Aufgrund von Gewöhnungseffekten und der Anpassungsfähigkeit der Tiere sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch Schallemissionen während der Errichtung der Anlage als gering zu bewerten. Hinzu kommt, dass das Vorhaben im Gewerbegebiet „Am Wasserturm“ realisiert wird und bereits verschieden geartete Lärmemissionen durch angesiedelte Betriebe vorhanden sind.

Es sind daher keine erheblichen baubedingten akustischen Störungen zu erwarten.

Luftschadstoff- und Staubemissionen

Während der Errichtung der Anlage kommt es hauptsächlich zu Staubemissionen durch die Baufahrzeuge und andere Baumaschinen und die damit verbundenen Erdarbeiten. Die Belastung wird durch geeignete Maßnahmen (u. a. Geschwindigkeitsbegrenzung, Befeuchtung der Flächen) gering gehalten. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Staubemissionen lokal anfallen und keine Auswirkungen außerhalb des Baustellengeländes zu erwarten sind.

Erschütterungen

Erschütterungen durch den Einsatz von Baufahrzeugen sowie diverser Baumaßnahmen sind auf dem Standort während der Bauphase möglich. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung der Auswirkungen und der

Anpassungsfähigkeit der Tiere sind dadurch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es sind keine erheblichen baubedingten Störungen durch Erschütterungen zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Die Baustellenzufahrt wird durch die bestehende Anlagenzufahrt gestellt. Die versiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände dienen als Arbeits- oder Lagerflächen in der Errichtungsphase. Die wenigen grünen Flächen dienen als Habitat für wenig bedeutsame Arten. Wesentliche Auswirkungen werden demnach nicht erwartet. Hinzu kommt, dass ca. die Hälfte des Untersuchungsgebietes dem Gewerbegebiet „Am Wasserturm“ zugeteilt ist und die restliche Fläche zum Großteil landwirtschaftlich genutzt wird und somit das Untersuchungsgebiet vollumfänglich anthropogen geprägt ist.

3.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Luftschadstoff- und Staubemissionen

Während der Errichtung sind Wirkfaktoren für die Schutzgüter Fläche und Boden die Schadstoffemissionen von den Baufahrzeugen und die Staubemissionen verursacht durch bspw. Staubaufwirbelungen von Baufahrzeugen oder anderen typischen Bauvorgängen. Diese Belastung wird durch Geschwindigkeitsbegrenzung und Befeuchtung der Flächen gering gehalten. Die Auswirkungen von Schadstoff- und Staubemissionen sind örtlich lokal und zeitlich begrenzt.

Flächeninanspruchnahme

Die Anlagenzufahrt wird gleichzeitig auch als Baustellenzufahrt genutzt. Die Schaffung von Arbeits- oder Lagerflächen in der Errichtungsphase erfolgt auf den bereits versiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände.

3.1.4 Auswirkungen auf das Wasser

Die Abfallbehandlungsanlage hat während der Bauphase keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

3.1.5 Auswirkungen auf die Luft, das Klima und die Landschaft

Luftschadstoff- und Staubemissionen

Zu den wesentlichen Wirkfaktoren für das Schutzgut Luft während der Errichtung gehören Schadstoffemissionen von den Baufahrzeugen und Staubemissionen, verursacht durch Staubaufwirbelungen von Baufahrzeugen oder anderen typischen Bauvorgängen. Diese Belastung wird durch geeignete Maßnahmen (Geschwindigkeitsbegrenzung, Befeuchtung der Flächen) gering gehalten. Die Auswirkungen von Schadstoff- und Staubemissionen sind örtlich lokal und zeitlich begrenzt.

Auf das Schutzgut Klima sind durch die Bautätigkeiten keine Auswirkungen zu erwarten.

Schallemissionen

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten ist von maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Schallemissionen auf den Erholungsnutzen und damit auf die Landschaft nicht auszugehen.

3.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erschütterungen

Während der Bauphase können temporär Erschütterungen auftreten, die in ihrer Wirkung auf den Nahbereich beschränkt sind. Im Untersuchungsgebiet einschließlich des Vorhabenstandorts sind kein kulturelles Erbe und keine sonstigen Sachgüter vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Kultur- und sonstigen Sachgüter durch baubedingte Erschütterungen kann ausgeschlossen werden.

Flächeninanspruchnahme

Innerhalb der Bauphase erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Als Baustellenzufahrten wird die bestehende Anlagenzufahrt verwendet. Als Arbeits- oder Lagerflächen in der Errichtungsphase werden die vorhandenen versiegelten Grundstücksflächen genutzt. Im Anlagenumfeld befinden sich weder Stätten des kulturellen Erbes noch sonstige Sachgüter.

3.1.7 Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den v. g. Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern können bei den Bautätigkeiten ausgeschlossen werden.

3.2 **Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes**

3.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbes. auf die menschliche Gesundheit

Lärm

Die Betriebseinheiten 1 – 4 der Abfallbehandlungsanlage werden innerhalb der Halle 2 errichtet und betrieben. Die Halle 2 ist geschlossen ausgeführt. Die Hallentore werden nur für die Abfallanlieferungen und Abholungen geöffnet und werden ansonsten geschlossen gehalten. Die BE 5 besteht aus zwei Fermentern sowie einem Gebäude für die Pumpentechnik sowie zwei Gebäuden mit Lärmdämmung für den Betrieb der beiden Blockheizkraftwerke. Die Pumpenstation ist in einem Gebäude untergebracht, das geschlossen gehalten wird. Im Rahmen der durchgeführten Schallimmissionsprognose wurden auch der Betrieb der BHKW-Kühler, der BHKW-Kamine sowie die Stützgebläse der Fermenter betrachtet. Die BE 6 befindet sich im Freien, soll dreiseitig eingehaust und mit einem Überdach versehen werden, wodurch es zu einer Lärminderung kommt. In dieser Betriebseinheit werden die Abfälle statisch entwässert. Dadurch kann es zu keiner relevanten Lärmemission kommen.

Dem Antrag wurde eine Geräuschimmissionsprognose von Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH beigefügt. Darin wurden alle Betriebsvorgänge, der anliefernde und abholende Verkehr sowie die entsprechenden Betriebszeiten betrachtet. Die geltenden Immissionsrichtwerte werden zur Tagzeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten. Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte zur Tageszeit um mindestens 10 dB(A) und zur Nachtzeit um mindestens 6 dB(A)

konnte nach den Vorgaben der TA Lärm auf eine Untersuchung der Geräuschgesamtbelastung verzichtet werden. Kurzfristige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB(A) und/oder 20 dB(A) nachts überschreiten, wurden nicht prognostiziert. Die Spitzenpegelkriterien nach der TA Lärm werden somit ebenfalls eingehalten. Hinsichtlich des anlagenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum wurde festgestellt, dass eine Prüfung, ob organisatorische Maßnahmen eine Verringerung der Geräuschimmissionen bewirken können, nicht erforderlich ist. Zur Vermeidung von Luftschallabstrahlungen im tieffrequenten Bereich werden Schallminderungsmaßnahmen festgesetzt.

Gerüche

Für die Genehmigung der Anlage ist ein Nachweis erforderlich, dass der Betrieb der Anlage die Anforderungen der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) einhält. Aufgrund des Einsatzes eines Biofilters zur Reinigung der gefassten Abluft aus den Betriebseinheiten 1 – 3 können Luftverunreinigungen sowie Gerüche ausgeschlossen werden. Durch die zeitweilige Lagerung der Abfälle in einem geschlossenen Bereich in der Halle 2 können Luftverunreinigungen und Gerüche aus dieser BE 4 vermieden werden. Die Betriebseinheit 5 wird als geschlossenes System ausgeführt. Hierzu wurde von Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH eine Geruchsimmissionsprognose erstellt, in der die anlagenbezogene Zusatzbelastung ermittelt wurde. Durch das Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 wurden für die schutzbedürftigen Wohnnutzungen innerhalb des Beurteilungsgebietes Geruchsstundenhäufigkeiten zwischen 0 % und 2 % als Zusatzbelastung ermittelt. Die Zusatzbelastung überschreitet somit nicht das Irrelevanzkriterium von $\leq 2\%$ nach Nr. 3.3 der GIRL. Es ist daher davon auszugehen, dass der Betrieb der geplanten CP-Anlage keinen relevanten Beitrag zu einer Geruchsbelästigung liefert. Auf die Ermittlung der Vor- und Gesamtbelastung wurde daher verzichtet.

Baukörper / Flächenverbrauch

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgt eine Flächeninanspruchnahme. Die BE 1 bis BE 4 werden in der bestehenden Halle 2 errichtet. Für die BE 5 und BE

6 erfolgt eine zusätzliche Inanspruchnahme von Fläche innerhalb des Betriebsgeländes, die bereits geschottert sind.

Lichtemissionen

Die Außenbeleuchtung ist so angebracht, dass die Lichtemissionen nicht in einem die Umgebung störenden Maß auftreten. Es werden die gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt. Darüber hinaus befindet sich keine Wohnbebauung und empfindliche Nutzung in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort. Eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch betriebsbedingte Beleuchtung oder anlagenbedingte (Sicht-) Verschattung ist demnach nicht gegeben.

Wasserverbrauch

In der Halle 2 (BE 1 bis BE 4) wird ein Brauchwassersystem eingerichtet. Dieses ermöglicht die Nutzung von aufbereitetem Abwasser für Spülvorgänge der Leitungen und Reinigungsarbeiten, sodass auf Frischwasser nur im Bedarfsfall zurückgegriffen werden muss. Frischwasser wird für das Herstellen gebrauchsfertiger Lösungen von Polymeren im Umfang von ca. 500 cbm jährlich benötigt. Der Wasserbedarf für die Pumpe der anaeroben Behandlungsstufe (BE 5) liegt mit 15 l/min in der Größenordnung eines Hausanschlusses. Es ist demnach ein schonender Einsatz der Ressource Wasser zu verzeichnen.

Abwasser

Die Abwassereinleitung aus den BE 1, BE 2 und BE 6 fällt unter Anhang 27 der AbwV. Es wurden im Rahmen des Genehmigungsantrages entsprechende Anträge auf Indirekteinleitung der Abwässer gestellt. Die Anforderungen der Abwasserverordnung und des BVT „Abfallbehandlung“ werden bei der Indirekteinleitung eingehalten.

3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Artenschutz

Im Rahmen des UVP-Berichtes werden Aussagen zum Artenschutz gemacht, zudem wurde ein Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) mit dem Ergebnis vorgelegt, dass durch das Vorhaben keine Konflikte mit den Bestimmungen des § 44 BNatSchG auftreten werden. Im Bereich des Vorhabens und der Umgebung liegen keinerlei Habitatstrukturen vor, die sich als Lebensstätte planungsrelevanter Arten eignen würden.

Aufgrund der intensiven Nutzung des Gebietes ist davon auszugehen, dass das Gelände überwiegend von ubiquitären Tierarten als Lebensraum genutzt wird. Somit ist eine Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Arten, die Auswirkungen auf die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens haben, nicht erkennbar.

Durch das geplante Vorhaben werden mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, die die Notwendigkeit einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich machen würden, sind nicht erkennbar. Die vorgelegte ASP ist nachvollziehbar.

Habitatschutz

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie und gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 34 BNatSchG Abs. 1 sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Im Rahmen des UVP-Berichtes wurden Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete beschrieben. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Baukörper / Flächenverbrauch

Maßnahmen mit größerer Flächenausdehnung können neben dem Verlust von Lebensraum auch eine Barrierewirkung haben, d. h. es kann zu einer

Unterbrechung tradierter Wanderwege (z. B. Wildwechsel) zwischen Reproduktionsort und Nahrungsgebiet, Winter- und Sommerquartier, Tageseinstand und nächtlichem Aufenthaltsgebiet kommen.

Dies kann die Zerteilung und Isolation von Populationen und dadurch die Verminderung oder sogar die Unterbindung des Genaustausches zur Folge haben. Durch die Zerschneidung können gewachsene Biotopstrukturen zersplittert werden, so dass bei Unterschreitung der Größe von Minimalarealen die Splitterfläche für den Erhalt evolutiv intakter Populationen oder als Nahrungsgebiet zu klein ist. Im Untersuchungsgebiet sind zwei Verbundflächen vorhanden, die zur Kompensation von nachteiligen Auswirkungen beitragen sollen. Diese üben vorrangig eine Vernetzungs- und Rückzugsfunktion in den intensiv ackerbaulich genutzten Flächen aus.

Der Standort und die Umgebung sind gewerblich bebaut bzw. unterliegen landwirtschaftlicher Nutzung. Die Landesstraße L536 (Bökendorfer Straße) liegt unweit des Vorhabenstandortes und bindet direkt an die Bundesstraße B55 (1.100 m Nordwesten) an das übergeordnete Straßennetz an. Das vernetzte Straßennetz kann eine Isolation bewirken. An der Verkehrsführung bzw. dem Wegenetz werden keine Anpassungen im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens vorgenommen. Demnach ergibt sich bezüglich der Zerschneidungs- und Trennwirkung keine Veränderung.

Es ist weiterhin anzumerken, dass das ermittelte Vorkommen an Vogelarten als typisch für vorbelastete und strukturarme Räume ist. Demnach lässt sich ableiten, dass ein an die Umgebung angepasstes Artenspektrum vorhanden ist.

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgt eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Die BE 1 bis BE 4 werden im Bestandsgebäude, der bestehenden Halle 2, errichtet. Für die BE 5 und BE 6 erfolgt eine zusätzliche Inanspruchnahme von Fläche innerhalb des Betriebsgeländes. Es handelt sich hierbei um Schotterflächen.

Lichtemissionen

Die vorhandenen Beleuchtungen sind derart angebracht, dass Lichtemissionen nicht in einem die Umgebung störenden Maße auftreten. Ferner werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Das Untersuchungsgebiet liegt zu

großen Teilen im Gewerbegebiet „Am Wasserturm“ und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Demnach ist eine anthropogen hohe Beeinflussung, die Lichtemissionen inkludiert, gegeben. Verschattungseffekte durch zusätzliche Bebauungen sollten keine Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt umfassen.

Wasserverbrauch

Es wird ein Brauchwassersystem in der Halle 2 (BE 1 bis BE 4) errichtet, welches die Nutzung von aufbereitetem Abwasser für Spülvorgänge der Leitungen und Reinigungsarbeiten ermöglicht und den Einsatz von Frischwasser auf ein Minimum beschränkt. Die Nutzung von Frischwasser erfolgt bei der Lösungsherstellung von Polymeren (ca. 500 cbm/a). Weiterhin wird Wasser für den Pumpenbetrieb der anaeroben Behandlungsstufe der BE 5 (15 l/min) benötigt. Es ist demnach ein schonender Einsatz der Ressource Wasser zu verzeichnen.

Abwasser

Die Abwassereinleitung (BE 1, BE 2 und BE 6) fällt unter Anhang 27 der AbwV. Es wurden im Rahmen des Genehmigungsantrages entsprechende Anträge auf Indirekteinleitung der Abwässer aus den BE 1, BE 2 und BE 6 gestellt. Die Anforderungen der Abwasserverordnung und des BVT „Abfallbehandlung“ werden bei der Indirekteinleitung eingehalten.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Baukörper / Flächenverbrauch

Für die zu errichtenden Bebauungen werden teilweise bereits versiegelte Flächen auf dem bestehenden Betriebsgelände genutzt. Die Errichtung der BE 1 bis BE 4 erfolgt in der vorhandenen Halle 2. Es werden zwei zusätzliche Baukörper für die BE 5 und BE 6 errichtet. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt auf dem Betriebsgelände. Der Boden am Standort ist als anthropogen beeinflusst zu werten. Es handelt sich bei den zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen um Schotterflächen. Demzufolge ist davon

auszugehen, dass am Standort im oberflächennahen Bereich keine natürlichen Böden mehr vorkommen. Der Boden wird zur Errichtung der BE ausgekoffert.

Wasser / Abwasser / Abfälle

Ein relevanter Schadstoffeintrag kann nur durch eine Störung und über das Medium Boden verursacht werden. Eine Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen in den Boden kann durch entsprechende bauliche und sicherheitstechnische Maßnahmen im Rahmen der technischen Machbarkeit und der gesetzlichen Vorgaben verhindert werden. Somit sind keine Auswirkungen durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Baukörper / Flächenverbrauch

Mit dem Vorhaben ist eine Flächeninanspruchnahme für die BE 5 und BE 6 innerhalb des Betriebsgeländes verbunden. Die Errichtung der BE 1 bis BE 4 erfolgt in der vorhandenen Halle 2. Es handelt sich bei der in Anspruch zu nehmenden Fläche um Schotterflächen, die anthropogen geprägt sind. Im Rahmen der Errichtung von den BE 1 bis BE 6 wird der Boden teilweise ausgekoffert. Hierbei lassen sich keine Eingriffe in das Grundwasser ableiten, da das Grundwasser tiefer liegt (< 3m) als die Eingriffstiefe.

Wasser / Abwasser / Abfälle

Die Wasserversorgung erfolgt aus dem am Standort vorhandenem Netz. Es werden keine Flächen neu versiegelt, dadurch gibt es keine Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt.

Ein relevanter Schadstoffeintrag kann nur durch eine Störung und über das Medium Boden verursacht werden. Allerdings wird die Freisetzung wassergefährdender Stoffe in den Boden durch entsprechende bauliche und sicherheitstechnische Maßnahmen im Rahmen der technischen Machbarkeit und der gesetzlichen Vorgaben verhindert. Die Eintrittswahrscheinlichkeit solcher Störungen wird daher als sehr gering eingestuft.

3.2.5 Auswirkungen auf die Luft, das Klima und die Landschaft

Baukörper / Flächenverbrauch

Der Baukörper der CP-Anlage wird zum Teil in der bestehenden Halle 2 errichtet (BE 1 bis BE 4). Es werden zusätzlich zwei Baukörper für die BE 5 und BE 6 errichtet. Aufgrund der geringen in Anspruch zu nehmenden Fläche sind keine wesentlichen Veränderungen der Luftströme im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Weiterhin erfolgt die Errichtung der zusätzlichen Baukörper in der näheren Umgebung der Bestandsbebauungen.

Da das Untersuchungsgebiet anthropogen (industriell, landwirtschaftlich) geprägt ist, werden sich die Baukörper mit relativ minimalen Auswirkungen in die Landschaftsstruktur einfügen. Luftverwirbelungen können lediglich in der direkten Umgebung von Bauungen auftreten und sind damit lokal begrenzt.

Erhebliche Auswirkungen auf den Wärmehaushalt sind aufgrund der geringen Flächenausdehnung der vorzunehmenden zusätzlichen Bebauung nicht zu erwarten.

Baukörper / Flächenverbrauch

Im Gewerbegebiet „Am Wasserturm“, in dem die CP-Anlage errichtet werden soll, ist die Erholungsfunktion für das Schutzgut Mensch als sehr gering einzustufen. Die angrenzenden intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen laden auch nicht zum Verweilen ein. Eine Störung des Erholungsnutzens und des Landschaftsbildes durch die neuen Baukörper für die BE 5 und BE 6 kann daher ausgeschlossen werden. Die BE 1 bis BE 4 werden im Bestandsgebäude der Halle 2 errichtet.

Lichtemissionen

Die Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG ist im Gewerbegebiet angesiedelt. Eine Vorbelastung durch angrenzende Gewerbe ist demnach zu verzeichnen. Die Außenbeleuchtung ist so angebracht, dass die Lichtemissionen nicht in einem die Umgebung störenden Maß auftreten. Ferner werden

die gesetzlichen Anforderungen eingehalten. Weiterhin sind weder Wohnbauungen noch empfindliche Nutzungen nächstgelegen zum Vorhabenstandort. Eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch betriebsbedingte Beleuchtung oder anlagenbedingte (Sicht-)Verschattung ist demnach zu verneinen.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mögliche Beeinträchtigungen durch die neu zu errichtende Anlage auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet kein kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter vorhanden sind.

3.2.7 Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den v. g. Schutzgütern

Auf die Erstellung einer Luftschadstoffimmissionsprognose konnte verzichtet werden, da die Bagatellmassenströme nach TA Luft deutlich unterschritten werden. Es ist auszuschließen, dass von der Abfallbehandlungsanlage relevante Luftschadstoffimmissionen verursacht werden.

Demnach sind auch keine erheblichen Auswirkungen in Form von Wechselwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten. Dies bedeutet, es kommt zu keiner Anreicherung von Schadstoffen im Boden und in Pflanzen, welche von Menschen und Tieren aufgenommen werden könnten. Ein Eintrag in das Schutzgut Wasser findet nicht statt.

3.3 **Umweltauswirkungen während des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass sonstige Gefahren, sonstige erhebliche Belästigungen und sonstige Nachteile nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen sonstige Gefahren, sonstige erhebliche Belästigungen und sonstige Nachteile getroffen wird.

Hierunter sind Auswirkungen auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft durch Brände, Explosionen und durch das Freisetzen gefährlicher Stoffe gemäß § 2 der 12. BImSchV zu verstehen.

Im Bereich der Abfallbehandlungsanlage werden Stoffe gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung gehandhabt. Durch das beantragte Vorhaben entsteht erstmals ein Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a des BImSchG.

Die Abfallbehandlungsanlage unterfällt somit als Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a des BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 und den erweiterten Pflichten der §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV.

Im Rahmen eines Abstandsgutachtens gemäß KAS 18 wurde der angemessene Sicherheitsabstand ermittelt. Das Gutachten wurde durch das LANUV NRW geprüft und ein angemessener Sicherheitsabstand von 100 m als nachvollziehbar bewertet. Innerhalb dieses Abstands liegen keine Schutzobjekte. Der Sicherheitsbericht und die Antragsunterlagen wurden im Rahmen eines Gutachtens gemäß § 13 der 9. BImSchV durch das LANUV NRW geprüft. Im Ergebnis ist ein vom Antragsgegenstand ausgehender Störfall aufgrund der getroffenen Maßnahmen bei Berücksichtigung der im Gutachten formulierten Anmerkungen vernünftigerweise auszuschließen, sowohl durch die Anlage selbst als auch durch mögliche Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Die Betriebsabläufe werden ständig überwacht. Zur Vorsorge gegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind für alle relevanten Systeme und Komponenten entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen.

Die ansonsten vorgesehenen Schutzmaßnahmen, u. a. zum Brandschutz, zur Löschwasserrückhaltung, zum Explosionsschutz und zum Schutz vor austretenden wassergefährdenden Stoffen wurden berücksichtigt. Ein hinreichender Schutz ist gegeben.

Der Einsatz von gefährlichen und nicht gefährlichen Stoffen erfolgt im bestimmungsgemäßen Betrieb. Durch die Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen werden ausreichend Vorkehrungen für den etwaigen Eintritt von Leckagen getroffen, sodass die Auswirkungen als gering einzuschätzen sind.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Umweltbeeinträchtigungen

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens sollen verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen der Umwelt getroffen werden.

Maßnahmen zur Emissionsminderung

Die Bagatellmassenströme nach der TA Luft werden deutlich unterschritten, sodass relevante Luftschadstoffimmissionen im Allgemeinen auszuschließen sind. Für den Betrieb der CP-Anlage sind Emissionsminderungsmaßnahmen für die BE 1 bis BE 3 in Form einer Abluftbehandlung über einen Biofilter vorgesehen. Die Anforderungen an die Abluftreinigung nach dem Stand der Technik werden eingehalten.

Die BE 5 als anaerobe Behandlungsstufe besteht aus zwei Fermentern mit einem Durchmesser von ca. 16 m und 8,5 m, zwei ca. 150 KW BHKW, einem externen Biogasspeicher, einer CH₄-Biogasmessung, einer Gastrocknung, einer Biogasfackel und einer SPS Steuerung (Speicherprogrammierbare Steuerung).

In der BE 5 werden die in der BE 3 abgetrennten, wasserarmen Fette anaerob zu Methangas umgesetzt. Nach der Vorreinigung, welche eine Gastrocknung mit anschließender Reinigung über einen Aktivkohlefilter umfasst, erfolgt eine Zuführung zu den BHKW zur Erzeugung von Energie. Die BHKW werden nach dem Stand der Technik betrieben und halten die entsprechenden Grenzwerte gemäß TA Luft ein. Weiterhin handelt es sich um ein geschlossenes System. Über Rohrleitungen werden die Fette (Substrate) aus der BE 1 dem entsprechenden Fermenter und Überschusswasser den Entwässerungscontainern der BE 03 zugeführt. Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes und zur Verminderung diffuser Gasaustritte sind regelmäßige Überwachungen der Anlage vorgesehen.

Maßnahmen zur Minderung von Schallemissionen

Die BE 1 bis BE 4 werden in der bestehenden Halle 2 errichtet und betrieben. Durch die Einhausung der Anlage wird ein großer Beitrag zur Minimierung

von Schallemissionen geleistet. Die Hallentore werden nur für die Abfallanlieferungs- und Abholungsprozesse geöffnet.

Die BE 5 setzt sich aus zwei Fermentern, einem Gebäude für die Pumpentechnik inkl. Pumpenstation sowie zwei Gebäuden mit Lärmdämmung für den Betrieb der zwei BHKW zusammen. Die Gebäude der BHKW sind mit einer Lärmdämmung versehen.

Die BE 06 ist dreiseitig eingehaust, mit einem Überdach versehen und liegt im Freien. Hierdurch wird eine Lärminderung erzielt. Die durchgeführten Tätigkeiten in der BE 6, die statische Entwässerung von Abfällen, geht mit keiner relevanten Lärmemission einher.

Maßnahmen gegen den Austritt wassergefährdender Stoffe

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage werden wassergefährdende Stoffe gemäß AwSV gelagert, hergestellt und verwendet.

Auf Grund der Gefährdungsklasse und der Lagermenge wurde eine Einstufung in Gefährdungsstufen gemäß AwSV vorgenommen und anhand derer die Ausführung der Anlagen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften konzipiert.

Durch die Einhaltung der Vorgaben der AwSV wird der Austritt wassergefährdender Stoffe wirksam vermieden.

Maßnahmen zur Abfallvermeidung

Die mit der Errichtung der Anlage beauftragten Firmen werden verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle unter Berücksichtigung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), der Nachweisverordnung (NachwV) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Näheres hierüber wird in einer Baustellenordnung geregelt, die für die beauftragten Firmen verbindlich ist.

Maßnahmen zur Vermeidung und Eindämmung von Bränden

Im Rahmen des mit den Antragsunterlagen vorgelegten Brandschutzkonzeptes wurde eine Bewertung des geplanten Vorhabens (BE 1 bis BE 6) erstellt. Das Brandschutzkonzept umfasst Angaben zum baulichen Brandschutz und Angaben zur Lage der technischen Brandschutzeinrichtungen sowie den

bautechnischen Anforderungen an die Konstruktion und die brandschutztechnischen Feuerlöschanlagen und -geräte. Durch diese Maßnahmen wird eine Brandentstehung und –ausbreitung verhindert bzw. eingegrenzt.

Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung

Alle Anlagenteile der BE 1 bis BE 4 werden in der Halle 2 auf Flächen und innerhalb der Auffangwannen 1 aufgestellt, die den Anforderungen der AwSV entsprechen. Ein ausreichendes Volumen zur Rückhaltung des Löschwassers wird somit vorgehalten.

Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen

Die Abfallbehandlungsanlage unterfällt als Betriebsbereich den allgemeinen Betreiberpflichten und den erweiterten Pflichten nach den Vorgaben der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Im Rahmen eines Abstandsgutachtens gemäß KAS 18 wurde der angemessene Sicherheitsabstand ermittelt. Das Gutachten wurde geprüft und ein angemessener Sicherheitsabstand von 100 m als nachvollziehbar bewertet. Innerhalb dieses Abstands liegen keine Schutzobjekte.

Der Sicherheitsbericht und die Antragsunterlagen wurden ebenfalls geprüft. Im Ergebnis ist ein vom Antragsgegenstand ausgehender Störfall aufgrund der getroffenen Maßnahmen bei Berücksichtigung der im Gutachten formulierten Anmerkungen vernünftigerweise auszuschließen, sowohl durch die Anlage selbst als auch durch mögliche Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Die Betriebsabläufe werden ständig überwacht. Zur Vorsorge gegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind für alle relevanten Systeme und Komponenten entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen.

spezielle Maßnahmen während der Bauphase

Es sind keine speziellen Maßnahmen während der Bauphase vorgesehen.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV

5.1 Umweltauswirkungen während der Bauphase, temporäre Auswirkungen

5.1.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbes. auf die menschliche Gesundheit

Baustellenlärm

Der Betrieb von Baumaschinen und -geräte, bzw. die Durchführung von Bautätigkeiten ist mit zeitweiligen Geräuschemissionen verbunden. Es handelt sich um temporäre Einflussgrößen, die ausschließlich während der Bauphase auftreten. Die Baumaßnahmen werden darüber hinaus ausschließlich zur Tagzeit durchgeführt. Nächtliche Geräuschbelastungen sind daher ausgeschlossen.

Während der Tagzeit sind die baubedingten Geräuschemissionen aufgrund der Tätigkeiten im Industriegebiet „Am Wasserturm“ und des öffentlichen Verkehrs auf der Bertramstraße als vernachlässigbar anzusehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die temporären baubedingten Geräusche zu erheblichen nachteiligen Belästigungen im Umfeld führen.

Luftschadstoff- und Staubemissionen

Durch geeignete Minderungsmaßnahmen (u. a. Bewässerung der Fahrwege) können Staubemissionen bei Erdbewegungen für Bautätigkeiten vermindert oder vermieden werden.

Luftschadstoffemissionen werden durch den Fahrzeugverkehr und die eingesetzten Baumaschinen in der Nähe der geplanten Anlage bzw. auf dem gewerblich genutzten Gesamtgelände verursacht. Die Emissionen dieser Fahrbewegungen werden sich jedoch hauptsächlich auf das Betriebsgelände selbst erstrecken, da es sich um bodennahe Freisetzungen handelt, die sich in der Regel nur in unmittelbarer Nähe der Fahrbahnen auswirken.

Auswirkungen aus Luftschadstoff- und Staubemissionen aus dem Baustellenbetrieb auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

sind nicht zu besorgen, da diese nur zeitlich begrenzt im Nahbereich stattfinden.

Fahrzeugaufkommen

Die Erhöhung des Fahrzeugaufkommens auf den öffentlichen Straßen aufgrund des Vorhabenumfanges wird als unwesentlich eingeschätzt.

Erschütterungen

Es sind durch die Bautätigkeiten keine Auswirkungen zu erwarten. Eine Bewertung hierzu ist daher nicht erforderlich.

5.1.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Schallemissionen

Aufgrund von Gewöhnungseffekten und der Anpassungsfähigkeit der Tiere sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch Schallemissionen während der Errichtung der Anlage als gering zu bewerten.

Luftschadstoff- und Staubemissionen

Die Staubemissionen durch die Baufahrzeuge und andere Baumaschinen fallen lokal an. Es sind keine Auswirkungen außerhalb des Baustellengeländes zu erwarten.

Erschütterungen

Es sind keine erheblichen baubedingten Störungen durch Erschütterungen zu erwarten. Eine Bewertung hierzu ist daher nicht erforderlich.

Flächeninanspruchnahme

Die Baustellenzufahrt wird durch die bestehende Anlagenzufahrt gestellt. Die versiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände dienen als Arbeits- oder Lagerflächen in der Errichtungsphase. Die wenigen grünen Flächen dienen als Habitat für wenig bedeutsame Arten. Das Untersuchungsgebiet ist vollumfänglich anthropogen geprägt. Es werden keine wesentlichen Auswirkungen erwartet, die zu bewerten wären.

5.1.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Luftschadstoff- und Staubemissionen

Die Auswirkungen von Schadstoff- und Staubemissionen sind örtlich lokal und zeitlich begrenzt. Deshalb sind sie als gering zu bewerten.

Flächeninanspruchnahme

Die Anlagenzufahrt wird gleichzeitig auch als Baustellenzufahrt genutzt. Die Schaffung von Arbeits- oder Lagerflächen in der Errichtungsphase erfolgt auf den bereits versiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände. Aufgrund der Nutzung der bereits versiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände werden die Auswirkungen als unwesentlich eingestuft.

5.1.4 Auswirkungen auf das Wasser

Die Abfallbehandlungsanlage hat während der Bauphase keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Eine Bewertung hierzu ist daher nicht erforderlich.

5.1.5 Auswirkungen auf die Luft, das Klima und die Landschaft

Luftschadstoff- und Staubemissionen

Die Auswirkungen von Schadstoff- und Staubemissionen besitzen eine geringe Reichweite im unmittelbaren Bereich der Baustelle und sind zeitlich begrenzt. Deshalb sind sie als gering zu bewerten.

Schallemissionen

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Bauarbeiten ist von maßgeblichen Beeinträchtigungen durch Schallemissionen, die zu bewerten wären, nicht auszugehen.

5.1.6 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da im betrachteten Untersuchungsgebiet kein schützenswertes kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter vorhanden sind, ist eine Bewertung nicht erforderlich.

5.2 **Umweltauswirkungen während des bestimmungsgemäßen Betriebes**

5.2.1 Auswirkungen auf den Menschen, insbes. auf die menschliche Gesundheit

Lärm

Die wesentlichen Betriebseinheiten der Abfallbehandlungsanlage werden innerhalb der Halle 2 betrieben, deren Tore nur für die Abfallanlieferungen und Abholungen geöffnet werden. Die weiteren Anlagenteile erhalten lärmmindernde Bauteile, damit es zu keinen relevanten Lärmemissionen kommt.

Die vorgelegte Geräuschimmissionsprognose zeigt, dass die geltenden Immissionsrichtwerte zur Tagzeit und in der ungünstigsten vollen Nachtstunde an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Abfallbehandlungsanlage durch Lärmimmissionen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 u. 2 BImSchG sowie i. V. mit Ziffer 6.1 TA Lärm nicht zu besorgen sind.

Gerüche

Die Zusatzbelastung überschreitet nicht das Irrelevanzkriterium der GIRL. Es ist daher davon auszugehen, dass der Betrieb der geplanten CP-Anlage keinen relevanten Beitrag hinsichtlich der Gerüche leistet.

Baukörper / Flächenverbrauch

Mit dem geplanten Vorhaben erfolgt eine Flächeninanspruchnahme. Die BE 1 bis BE 4 werden in der bestehenden Halle 2 errichtet. Für die BE 5 und BE

6 erfolgt eine zusätzliche Inanspruchnahme von Fläche innerhalb des Betriebsgeländes. Da sich alle Aktivitäten auf eine gewerblich vorgenutzte Fläche und das bereits vorhandene Betriebsgelände erstrecken sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit, durch den Flächenverbrauch und den Baukörper zu erwarten.

Lichtemissionen

Bei ordnungsgemäßer Ausführung und Installation der Beleuchtung sind Blendungen oder Belästigungen durch Lichtemissionen auszuschließen.

Die Anforderung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist sichergestellt.

5.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Artenschutz

Die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände sind Schutznormen für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. Sie sollen sicherstellen, dass diese Arten oder deren Lebensräume vor einem Zugriff, einer Beschädigung, Zerstörung oder einer erheblichen Störung geschützt werden.

Eine Betroffenheit durch Geräuschemissionen des Vorhabens ist nicht festzustellen.

Aufgrund der Art des Vorhabens sowie aufgrund der Lage und Ausprägung des Vorhabenstandortes ist auszuschließen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Habitatschutz

Für Natura 2000-Gebiete gilt das allgemeine Verschlechterungs- und Störungsverbot. Zu den Natura 2000-Gebieten gehören FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete. Am Anlagenstandort selbst ist kein Natura 2000-Gebiet vorhanden. Das nächstliegende Natura 2000-Gebiet „Manninghofer Bach sowie „Gieseler und Muckenbruch“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,35 km. Das nächstliegende Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 0,5 km.

Es sind nur diejenigen Wirkfaktoren beurteilungsrelevant, die sich durch das geplante Vorhaben ändern oder neu hinzutreten und in der Lage sind, die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten nachteilig zu beeinträchtigen. Alle betrachteten Wirkfaktoren haben keine Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete. Es ist daher festzustellen, dass keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes vorliegen und daher kein vertiefter Prüfungsbedarf im Rahmen einer Untersuchung der FFH-Verträglichkeit besteht.

Baukörper / Flächenverbrauch

Die Auswirkungen des Baukörpers auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist als gering zu bewerten, da der Standort und die Umgebung bereits stark bebaut sind und sich die neuen Gebäude in die vorhandenen Strukturen einpassen. Die Auswirkungen durch Flächenverbrauch bzw. Flächenversiegelung sind ebenfalls als gering anzusehen, da es sich bei den in Anspruch zu nehmenden Flächen um Schotterflächen handelt, die einer anthropogenen Nutzung unterliegen.

Lichtemissionen, Wasserverbrauch, Abwasser

Die vorhandenen Beleuchtungen werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen derart angebracht, dass Lichtemissionen nicht in einem die Umgebung störenden Maße auftreten. Der schonende Einsatz der Ressource Wasser führt auch zu keiner Beeinflussung. Gleiches gilt für das per Indirekteinleitung entsorgte Abwasser.

Eine mögliche Beeinflussung durch Lichtemissionen, Wasserverbrauch und Abwasser ist somit nicht gegeben und wird daher auch nicht weiter bewertet.

5.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden

Baukörper / Flächenverbrauch

Durch die Errichtung der Bebauungen auf bereits versiegelten Flächen und Schotterflächen, die eine industrielle Vornutzung erfahren haben, ist die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden während des bestimmungsgemäßen Betriebes als gering zu bezeichnen.

Wasser / Abwasser / Abfälle

Ein relevanter Schadstoffeintrag kann nur durch eine Störung und über das Medium Boden verursacht werden. Daher sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage und Anwendung der sicherheitstechnischen Maßnahmen nicht zu erwarten.

5.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Baukörper / Flächenverbrauch

Aus der Auskofferung und der Gründung der Baukörper lassen sich keine direkten Eingriffe in das Grundwasser ableiten, da das Grundwasser tiefer liegt (< 3m) als die Eingriffstiefe. Auswirkungen auf das Schutzgut sind folglich nicht zu erwarten.

Wasser / Abwasser

Die Wasserversorgung erfolgt aus dem am Standort vorhandenen Netz. Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurde eine Indirekteinleitung des Abwassers in die städtische Kanalisation beantragt. Demnach wird das Abwasser ordnungsgemäß entsorgt. Die Bewertung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird als gering eingeschätzt.

5.2.5 Auswirkungen auf die Luft, das Klima und die Landschaft

Baukörper / Flächenverbrauch

Aufgrund der geringen in Anspruch zu nehmenden Fläche sind keine wesentlichen Veränderungen der Luftströme im Untersuchungsgebiet zu erwarten. Luftverwirbelungen können lediglich in der direkten Umgebung von Bebauungen auftreten und sind damit lokal begrenzt. Erhebliche Auswirkungen auf den Wärmehaushalt sind aufgrund der geringen Flächenausdehnung der vorzunehmenden zusätzlichen Bebauung nicht zu erwarten.

Da das Untersuchungsgebiet anthropogen (industriell, landwirtschaftlich) geprägt ist, werden sich die Baukörper mit relativ minimalen Auswirkungen in die Landschaftsstruktur einfügen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima und Landschaft sind als gering zu werten.

5.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Baukörper / Flächenverbrauch

Da im Untersuchungsgebiet kein schützenswertes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter vorhanden sind, sind demnach keine Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auszumachen.

5.2.7 Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den v. g. Schutzgütern

Soweit Schadstoffe auf einzelne Schutzgüter einwirken, kann sich dies grundsätzlich auch auf die Vernetzung der einzelnen Schutzgüter untereinander auswirken. Es ist jedoch schwierig, solche Auswirkungen auf den Naturhaushalt mit seinen wechselseitigen Abhängigkeiten (hier als Wechselwirkungen bezeichnet) qualitativ und quantitativ zu bilanzieren. Eine Bewertung in dieser Hinsicht ist auf die Ableitung schadstoffspezifischer und wirkungsbezogener quantitativer Schwellenwerte in den einzelnen Rechtsbereichen angewiesen, bei deren Unterschreitung nachteilige Auswirkungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Soweit z. B. „Ökosysteme“ als Ausdruck und Resultat unterschiedlichster Wechselwirkungsbeziehungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Flora, Fauna, Klima, Luft in den Kanon der schützenswerten Umweltgüter in die TA Luft aufgenommen wurden und auch entsprechende Bewertungsmaßstäbe für relevante luftverunreinigende Stoffe geschaffen wurden, liegen diesen Bewertungsmaßstäben kritische Konzentrationen der jeweiligen Schadstoffe zugrunde. So beruht ein Teil der maßgeblichen Immissionswerte der TA Luft (Ziffer 4.4) auf den EU-rechtlichen Vorgaben der Richtlinie 1999/30/EG. Allen Betrachtungen ist gemeinsam, dass bei Einhaltung der einschlägigen Beurteilungswerte eine Gefährdung von Pflanzen, Tieren und Ökosystemen – und damit auch eine nachteilige Beeinträchtigung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb eines Ökosystems – mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr geringen oder geringen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist hinsichtlich der Wechselwirkung davon auszugehen, dass

keine signifikanten Auswirkungen auftreten. Insbesondere sind keine Schadstoffeinträge in die Umweltmedien zu erwarten, die zu Wechselwirkungen unter den Schutzgütern führen. Die Ausführung der Anlage nach dem Stand der Technik, sowie die vorgesehenen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen schließen eine nachteilige Beeinflussung aus.

5.3 Umweltauswirkungen während des nicht bestimmungsgemäßen Betriebes

Die Abfallbehandlungsanlage unterfällt als Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a des BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV) den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 und den erweiterten Pflichten der §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV.

Durch die Nebenbestimmung dieses Bescheides wird die Anlagenbetreiberin verpflichtet, rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Anlage den aktualisierten Sicherheitsbericht sowie das aktualisierte Konzept zur Verhinderung von Störfällen vorzulegen. Des Weiteren hat die Betreiberin einen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und die Beschäftigten des Betriebsbereiches über die vorgesehenen Inhalte zu unterrichten, hierzu anzuhören und vor der Inbetriebnahme zu unterweisen.

Für eine externe Alarm- und Gefahrenabwehrplanung sind die erforderlichen Informationen den zuständigen Behörden zu übermitteln.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 und 2 des BImSchG (Vorsorge und Schutz vor sonstigen Gefahren (Störfällen)) sind somit erfüllt.

Soweit bei dem hiermit genehmigten Vorhaben vorsorgliche Schutzvorkehrungen zur betrieblichen Gefahrenabwehr gemäß § 19 g WHG (Austritt wassergefährdender Stoffe) zu treffen sind, die Anlage also für solche Stör- / Unfälle entsprechend auszulegen ist, verlangen diese (präventiven) materiellen Rechtsvorschriften eine auf den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb bezogene Auswirkungsbetrachtung jedoch nicht. Daher unterbleibt hier eine Darstellung der durch den nichtbestimmungsgemäßen Betrieb hervorgerufenen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Die Betriebsabläufe werden ständig überwacht. Zur Vorsorge gegen Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb sind für alle relevanten Systeme und Komponenten entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen.

6. Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 25 UVPG ist die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen. Soweit § 25 UVPG eine Berücksichtigung der Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit im Hinblick auf eine wirksame Vorsorge verlangt, gilt dies jedoch nur soweit, wie die entscheidungsrelevanten Zulässigkeitsvoraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze auch solche Vorsorgeregelungen enthalten. Die Anwendung darüberhinausgehender Vorsorgekriterien ist nicht geboten, würde im Übrigen auch bei der Zulässigkeitsprüfung ins Leere laufen. Da bereits die Bewertung der Umweltauswirkungen wie geboten anhand der entscheidungserheblichen umweltbezogenen Bewertungsmaßstäbe der einschlägigen Fachgesetze unter Berücksichtigung der diesen Maßstäben immanenten Vorsorgeregelungen erfolgt, und diese auch gleichzeitig Maßstab der Zulässigkeitsprüfung sind, ist auch eine Berücksichtigung des Bewertungsergebnisses unter Vorsorgegesichtspunkten sichergestellt. Eine Abwägung mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privaten Belangen erfolgt im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht, so dass eine nachrangige Berücksichtigung von Umweltauswirkungen nicht zu besorgen ist. Soweit Vorsorgeanforderungen zu prüfen sind, werden diese auch bei der Zulässigkeitsentscheidung berücksichtigt.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Die Gesamtkosten (Errichtungskosten) des Vorhabens werden von der Antragstellerin am 27.11.2020 mit 3.684.000,00 € angegeben.

Tarifstelle 15a.1.1b) Gebühr nach der Berechnungsformel:
 $2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000,00 \text{ €})$
= 12.302,00 €

mindestens die höchste Gebühr, die für eine gemäß § 13 BlmSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre

In diese Entscheidung ist gemäß § 13 BlmSchG die Baugenehmigung, die Eignunfeststellungen sowie die Genehmigung einer Indirekteinleitung eingeschlossen.

Vergleichsberechnung für die Mindestgebühr:

Die Gebühr für die eingeschlossenen Baugenehmigungen ermittelt sich nach den Angaben der Stadt Lippstadt wie folgt:

Tarifstelle 2.4.1.4 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen, die nicht Gebäude sind, nicht § 62 Abs. 1 der Landesbauordnung 2018 unterliegen und im Übrigen nicht im zeitlichen und konstruktiven Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung von den in den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 genannten Gebäuden stehen, und zwar

c) solcher im Sinne von § 65 der BauO NRW 2018

(13 Tausendstel der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €)

Neubau einer CPB-Anlage zur Behandlung von Abfällen

Herstellungssumme 350.000,00 €

auf volle 500 € aufgerundet 350.000,00 €

13 Tausendstel der Herstellungssumme,

mind. 50 € 4.550,00 €

Gebühr **4.550,00 €**

Für die eingeschlossenen Baugenehmigungen wäre damit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.550,00 € zu erheben.

Die Gebühr für die eingeschlossene Eignungsfeststellung der Annahmeboxen E1-E4 ermittelt sich wie folgt:

Nach Tarifstelle Nr. 28.1.1.18 der AVerwGebO NRW wird für die Entscheidung über die Eignungsfeststellung ein Gebührenrahmen von 200,00 € bis 5.000,00 € vorgegeben.

Gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind bei Rahmensätzen der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen.

Für die Eignungsfeststellung der LAU-Anlage Annahmeboxen E1-E4 wären aufgrund des mittleren Verwaltungsaufwandes und der mittleren Bedeutung der Anlage nach der Berechnungsformel $200,00 \text{ €} + 0,5 \times (5.000,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €})$ Verwaltungsgebühren in Höhe von

2.600,00 €

zu erheben.

Diese Gebührenhöhe entspricht der in Fällen mit vergleichbarem Verwaltungsaufwand und vergleichbarer Bedeutung üblicherweise erhobenen Gebühr.

Die Gebühr für die eingeschlossene Eignungsfeststellung des Chemikalienlagers ermittelt sich wie folgt:

Nach Tarifstelle Nr. 28.1.1.18 der AVerwGebO NRW wird für die Entscheidung über die Eignungsfeststellung ein Gebührenrahmen von 200,00 € bis 5.000,00 € vorgegeben.

Gemäß § 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sind bei Rahmensätzen der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung zu berücksichtigen.

Für die Eignungsfeststellung der LAU-Anlage Chemikalienlager wären aufgrund des geringen Verwaltungsaufwandes und der mittleren Bedeutung der Anlage nach der Berechnungsformel $200,00 \text{ €} + 0,4 \times (5.000,00 \text{ €} - 200,00 \text{ €})$ Verwaltungsgebühren in Höhe von

2.120,00 €

zu erheben.

Diese Gebührenhöhe entspricht der in Fällen mit vergleichbarem Verwaltungsaufwand und vergleichbarer Bedeutung üblicherweise erhobenen Gebühr.

Die Gebühr für die eingeschlossene Genehmigung einer Indirekteinleitung ermittelt sich wie folgt:

Tarifstelle Nr. 28.1.1.12a der AVerwGebO NRW für die Genehmigung zur Indirekteinleitung von Abwasser in die öffentliche Mischwasserkanalisation der Stadt Lippstadt

Jahreseinleitungsmenge beträgt 42.000 m³

- Teilwertzahl für die ersten 2.000 m³ der Einleitungsmenge
2.000 m³ x 3,00 € = 6.000 €
- Teilwertzahl für die weiteren 8.000 m³ der Einleitungsmenge
8000 m³ x 1,75 € = 14.000 €
- Teilwertzahl für die weiteren 32.000 m³ der Einleitungsmenge
32.000 m³ x 0,60 € = 19.200 €
- Σ der Teilwertzahlen beträgt 39.200 €
- Multiplikation der Wertzahl mit der Nutzungsdauer
39.200 €/a x 15 Jahre = 588.000 €
- Gebühr für die Benutzung: (Wertzahl x 0,1 v. H.) abzüglich Abschlag von
10 v. H.

Die Gebühr für die Indirekteinleitung würde somit betragen:

529,20 €

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Tarifstelle 15a.1.1b), sodass an Verwaltungsgebühren

12.302,00 €

zu erheben wären.

An Verwaltungsgebühren werden daher nach der Tarifstelle 15a.1.1b)

12.302,00 €

(in Worten: zwölftausenddreihundertzwei Euro, null Cent)

erhoben.

Den oben genannten Betrag bitte ich bis zu dem in dem beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto der Landeskasse Düsseldorf zu überweisen.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Hinweis auf weitere Gebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

VIII. Rechtsgrundlagen

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BImSchV)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

GIRL:

Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV)

EG-VO 1013/2006:

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen

WHG:

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

LWG:

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV)

OGewV:

Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW)

BaustellV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

ArbStättV:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

BioStoffV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

LärmVibrationsArbSchV:

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

ERVVO VF/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/FG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung
gegen die
Kostenentscheidung

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden. Die Klage gegen eine Kostenentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. D. Niestroj

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>

Einleiter: Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG
Betriebsstätte: Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt
Abwasserart: chemisch-physikalisch behandeltes Abwasser (Anhang 27)
Probenahmestelle: Ablauf Betriebseinheit 1 und 2

Anlage 1
zur Genehmigung vom 14.12.2020

Lfd. Nr.	Parameter	Amtl. Überwachung			Selbstüberwachung § 59 LWG Anzahl/Jahr	Nr. des Analyseverfahrens nach der Anlage zu § 4 AbwV i. d. jeweils gültigen Fassung bzw. sonstiges Verfahren
		Art der Pro- beentnahme	Ü-Wert	Einheit		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik					1
2	Probenahme von Abwasser					2
3	Abwasservolumenstrom				kontinuierlich	3
4	Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung hetero- gener Wasserproben					4
5	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1	(mg/l)	12	302
6	Arsen	qualifizierte Stichprobe	0,1	(mg/l)	12	204
7	Blei	qualifizierte Stichprobe	0,3	(mg/l)	12	206
8	Cadmium	qualifizierte Stichprobe	0,1	(mg/l)	12	207
9	Chrom	qualifizierte Stichprobe	0,3	(mg/l)	12	209
10	Chrom VI	Stichprobe	0,1	(mg/l)	12	210
11	Kupfer	qualifizierte Stichprobe	0,5	(mg/l)	12	213

Lfd. Nr.	Parameter	Amtl. Überwachung			Selbstüberwachung § 59 LWG Anzahl/Jahr	Nr. des Analyseverfahrens nach der Anlage zu § 4 AbwV i. d. jeweils gültigen Fassung bzw. sonstiges Verfahren
		Art der Pro- beentnahme	Ü-Wert	Einheit		
12	Nickel	qualifizierte Stichprobe	1	(mg/l)	12	214
13	Quecksilber	qualifizierte Stichprobe	0,01	(mg/l)	12	215
14	Zink	qualifizierte Stichprobe	2	(mg/l)	12	219
15	Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,1	(mg/l)	12	103
16	Sulfid leicht freisetzbar	Stichprobe	1	(mg/l)	12	111
17	Chlor Freies	Stichprobe	0,5	(mg/l)	12	313
18	Benzol und Derivate	qualifizierte Stichprobe	1	(mg/l)	12	334
19	Kohlenwasserstoffe, gesamt in der Originalprobe	Stichprobe	20	(mg/l)	12	309
19	Mangan	Stichprobe	-	(mg/l)	12	309
19	PFOA	Stichprobe	-	(mg/l)	2	-
19	PFOS	Stichprobe	-	(mg/l)	2	-

Einleiter: Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG
Betriebsstätte: Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt
Abwasserart: chemisch-physikalisch behandeltes Abwasser (Anhang 27)
Probenahmestelle: Ablauf Betriebseinheit 6

Anlage 2
zur Genehmigung vom 14.12.2020

Lfd. Nr.	Parameter	Amtl. Überwachung			Selbstüberwachung § 59 LWG Anzahl/Jahr	Nr. des Analyseverfahrens nach der Anlage zu § 4 AbwV i. d. jeweils gültigen Fassung bzw. sonstiges Verfahren
		Art der Pro- beentnahme	Ü-Wert	Einheit		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik					1
2	Probenahme von Abwasser					2
3	Abwasservolumenstrom				kontinuierlich	3
4	Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben					4
5	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	1	(mg/l)	12	302
6	Arsen	qualifizierte Stichprobe	0,1	(mg/l)	12	204
7	Blei	qualifizierte Stichprobe	0,3	(mg/l)	12	206
8	Cadmium	qualifizierte Stichprobe	0,1	(mg/l)	12	207
9	Chrom	qualifizierte Stichprobe	0,3	(mg/l)	12	209
10	Chrom VI	Stichprobe	0,1	(mg/l)	12	210
11	Kupfer	qualifizierte Stichprobe	0,5	(mg/l)	12	213
12	Nickel	qualifizierte Stichprobe	1	(mg/l)	12	214
13	Quecksilber	qualifizierte Stichprobe	0,01	(mg/l)	12	215

Lfd. Nr.	Parameter	Amtl. Überwachung			Selbstüberwachung § 59 LWG Anzahl/Jahr	Nr. des Analyseverfahrens nach der Anlage zu § 4 AbwV i. d. jeweils gültigen Fassung bzw. sonstiges Verfahren
		Art der Pro- beentnahme	Ü-Wert	Einheit		
14	Zink	qualifizierte Stichprobe	2	(mg/l)	12	219
15	Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,1	(mg/l)	12	103
16	Sulfid leicht freisetzbar	Stichprobe	1	(mg/l)	12	111
17	Chlor Freies	Stichprobe	0,5	(mg/l)	12	313
18	Benzol und Derivate	qualifizierte Stichprobe	1	(mg/l)	12	334
19	Kohlenwasserstoffe, gesamt in der Originalprobe	Stichprobe	20	(mg/l)	12	309
19	Mangan	Stichprobe	-	(mg/l)	12	309
19	PFOA	Stichprobe	-	(mg/l)	2	-
19	PFOS	Stichprobe	-	(mg/l)	2	-